



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-820.084/0025-IV/SCH2/2011 DVR:0000175

Wien, am 11. Juli 2011

**Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz – Werndorf;
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

Bescheid

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 6.12.2010 betreffend Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 unter Mitwirkung der im Spruch angeführten materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen wie folgt:

Spruch

A. Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren

I. Genehmigung

I. 1. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) für die Verwirklichung des Vorhabens „Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz – Werndorf“ nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen unter Zugrundelegung der Projektunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung, Planunterlagen für den Trassenverlauf, Bauentwurf), des vorgelegten Gutachtens gemäß § 31a EISG vom November 2010, des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom März 2011 und der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellenden Verhandlungsschrift vom 13.4.2011, des unter Spruchpunkt II. angeführten Sachverhalts, der im Spruchpunkt III. angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) sowie der unter Spruchpunkt V. angeführten, mit angewendeten materiellen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen), erteilt.

I. 2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

I. 3. Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als die Nachteile, die den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehen sowie, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entsteht.

I. 4. Es wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes auf den in den Einreichunterlagen angeführten Waldflächen überwiegt.

II. Beschreibung des Vorhabens

II. 1. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung der Bahnstromübertragungsanlage Graz – Werndorf. Diese Bahnstromübertragungsanlage beginnt beim Unterwerk Graz und führt zum geplanten und bereits genehmigten Unterwerk Werndorf. Die Leitung ist für eine Nennspannung von 110 kV ausgelegt. Wie im gesamten Bundesbahnnetz ist die Stromart Einphasen-Wechselstrom mit einer Frequenz von 16,7 Hz.

Das Vorhaben dient der Versorgung der Südbahn und der Koralmbahn im Bereich südlich von Graz und besteht aus folgenden Abschnitten:

- 110 kV-Hochspannungskabel mit einer Länge von 7,513 km; dieses verläuft größtenteils entlang der Bahnstrecke der Graz - Köflacher Bahn und
- 110 kV-Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von 13,075 km; diese verläuft vom Kabelauführungsmast in der KG Straßgang größtenteils parallel zur A 9 Pyrh-Autobahn in Richtung Süden zum Unterwerk Werndorf.

Das Vorhaben kommt im landschaftlichen Großraum des Grazer Feldes zu liegen und erstreckt sich über sechs Standortgemeinden (Graz, Seiersberg, Pirka, Unterpremstätten, Zettling, Wundschuh).

II. 2. Die Genehmigung bezieht sich auf die in den Einreichunterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeiterklärung (UVE)) angeführten Maßnahmen.

Insbesondere sind von der Genehmigung umfasst:

Eisenbahnanlagen:

- Kabellinie vom UW Graz, km 0,00 bis Neuseiersbergerstraße/Mühlfelderweg, 16. Bezirk „Straßgang“, km 7,513
- Freileitung von Neuseiersbergerstraße/Mühlfelderweg, 16. Bezirk „Straßgang“, Mast M1, km,0,00 bis Mast M46, km 12,985 bzw. UW Werndorf, km 13,075.

Begleitmaßnahmen:

- erforderliche befristete und unbefristete Rodungen gemäß Spruchpunkt II.7.
- erforderliche Ausnahme vom Verbot von Kahlhiebsen hiebsunreifer Bestände gemäß Spruchpunkt II.8.

II. 3 Es wird festgestellt, dass die ÖBB-Infrastruktur AG verpflichtet ist, auf ihre Kosten bestehende Wege- und Straßenverbindungen sowie Verlegungen von Wasserläufen und berührter bestehender Drainagen, wie im Projekt dargestellt, wiederherzustellen bzw. auszuführen.

II. 4. Die der Genehmigung zugrunde liegenden **Unterlagen** ergeben sich insbesondere aus dem zugrunde liegenden Bauentwurf im Sinne des § 31b EibG idgF, gemäß dem Inhaltsverzeichnis Bauentwurf, Plannummer 7791-EB-0100AL-00-0001-F00.

Dies insoweit, als sich aus den von der ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen oder aus diesem Bescheid selbst nichts Abweichendes ergibt.

II. 5. Durch das Vorhaben sind nachstehende Gemeinden als **Standortgemeinden** berührt:

- Landeshauptstadt Graz
- Gemeinde Seiersberg
- Gemeinde Pirka
- Marktgemeinde Unterpremstätten
- Gemeinde Zettling
- Gemeinde Wundschuh

II. 6. Die Rechtswirkungen der Genehmigung im Sinne des § 5 HIG, wonach auf den vom künftigen **Trassenverlauf** betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien errichtet oder erweitert werden dürfen, bezieht sich auf den in den beim Bundesministerium für Verkehr, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Standortgemeinden aufliegenden Trassengenehmigungsunterlagen, Einlagen Nr. UV 01-02.01; UV 01-02.02; UV 01-02.03; UV 01-02.04; UV 01-02.05 und UV 01-02.06 der do. aufliegenden Einreichunterlagen, jeweils im Maßstab 1:2000, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, ausgewiesenen Geländestreifen in der Stadtgemeinde Graz, der Marktgemeinde Unterpremstätten und den Gemeinden Seiersberg, Pirka, Zettling und Wundschuh.

II. 7. Die Genehmigung umfasst die **Rodung** nachstehender Waldflächen in einem Gesamtausmaß von 687 m² **unbefristet** und in einem Gesamtausmaß von 91.129 m² **befristet**, somit insgesamt 91.816 m² gemäß dem in der Beilage zum Umweltverträglichkeitsgutachten als vertiefende Informationen/Auskünfte nach § 24c Abs 8 UVP-G enthaltenen Rodungsverzeichnis in der KG Pirka - Eggenberg: KG-Nr. 63263, der KG Bierbaum: KG-Nr. 63206, der KG Laa: KG-Nr. 63246, der KG Kasten: KG-Nr. 63241 und der KG Wundschuh: KG-Nr. 63293, unter Vorschreibung der unter Spruchpunkt III.9. genannten Vorschreibungen (ergänzenden Auflagen und Bedingungen) aus forstfachlicher Sicht.

II. 8. Die Genehmigung umfasst die **Bewilligung der Ausnahme vom Verbot von Kahlhiebn hiebsunreifer Bestände** in einem Gesamtausmaß von 91.816 m² innerhalb der in der Beilage zum Umweltverträglichkeitsgutachten als vertiefende Informationen/Auskünfte nach § 24c Abs 8 UVP-G enthaltenen blau strich-punktierten, äußersten Linie (Gefährdungsbereich gemäß § 43 Abs 2 EibG unter Vorschreibung der unter Spruchpunkt III.9. genannten Vorschreibungen (ergänzenden Auflagen und Bedingungen) aus forstfachlicher Sicht.

III. Nebenbestimmungen

Mit der Genehmigung wird der ÖBB-Infrastruktur AG die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) vorgeschrieben:

III.1. Allgemeine Vorschreibung

Das Vorhaben ist **innerhalb von drei Jahren** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

III.2. Vorschreibungen aus der Sicht des Lärmschutzes

Bauphase:

III.2.1. Die in der UVE getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Baustellenarbeitszeiten (mit Ausnahme der unbedingt notwendigen Tätigkeiten bei Straßenquerungen mit Sperren grundsätzlich nur Tagbetrieb) und hinsichtlich eines lärmarmen Baubetriebes mit Einsatz lärmarmen Baugeräte sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Notwendige Abweichungen von den grundsätzlich bei Tagzeit vorgesehenen Baustellenarbeitszeiten sind unter Angabe einer Begründung und der voraussichtlichen Dauer der betroffenen Bevölkerung (über Gemeinden und Bürgerinitiative) rechtzeitig bekannt zu geben.

III.2.2. Für die Bauzeit ist die Stelle einer mit ausreichenden Befugnissen für den Bauablauf ausgestatteten Kontaktperson (z.B. Bauführer) einzurichten, über die mögliche Beschwerden der Nachbarschaft entgegengenommen und gegebenenfalls Kontrollmessungen zur Beweissicherung und mögliche Konsequenzen organisiert werden. Die Kontaktperson ist den betroffenen Nachbarn, vornehmlich über Gemeinden und Bürgerinitiative als Ansprechpartner namentlich zu nennen und die Erreichbarkeit (Telefonnummer) bekannt zu geben.

III.2.3. Abhängig von der Höhe der derzeitigen Umgebungslärmsituation (energieäquivalenter Dauerschallpegel), ist für die Höhe des Beurteilungspegels $L_{r,Bau}$ der spezifischen Baulärmimmissionen (A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel LA_{eq} des „reinen“ Baulärms, zuzüglich eines Anpassungswertes für den Geräuschcharakter von +5 dB, abzüglich einer Korrektur von -6 dB zur Berücksichtigung der jeweils lärmrelevant kurzen Baudauer von 3 Tagen) im Freien, vor den betroffenen Wohngebäuden der Nachbarschaft die Einhaltung folgender Grenzwerte erforderlich:

Schallpegelgrenzwerte für Baulärmimmissionen:

Wohngebäude in derzeitiger Bestandslärmsituation LA_{eq}	Grenzwert für Beurteilungspegel Baulärm
--	---

Tagzeit (0600-1900 Uhr):

≤ 55 dB

60 dB für L_r , Bau

> 55 dB

65 dB für L_r , Bau

Abendzeit (1900-2200 Uhr):

≤ 55 dB

55 dB für L_r , Bau

> 55 dB

60 dB für L_r , Bau

Nachtzeit (2200-0600 Uhr):
generell

50 dB für Lr, Bau
5 dB für Dauergeräusche

Im Überschreitungsfall sind unter Einbeziehung des Bau-Ombudsmanns einvernehmlich zusätzliche Schallschutzmaßnahmen auszuführen oder sonstige zielführende Konsequenzen zu treffen.

III.2.4. Über die in den Punkten III.2.1. bis III.2.3. angeführten Abweichungen des üblichen Baubetriebes, sowie über eventuelle Lärmbeschwerden der Nachbarn und der daraus abgeleiteten Konsequenzen sind kurze Protokolle anzufertigen und zur späteren Einsichtnahme zu sammeln.

Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen - Bauphase:

III.2.5. Zur Kontrolle der Einhaltung der im Punkt III.2.3. angeführten Baulärm-Immissionsgrenzwerte sind während der Bauphase punktuelle Überprüfungen wie folgt vorzunehmen:

Die Untersuchungen der Baulärmauswirkungen haben jedenfalls an jeweils für verschiedene Tätigkeiten repräsentativen Punkten für die nächsten, jeweils durch Baulärm exponiert betroffenen Wohnnachbarschaftslagen während der jeweils voraussichtlich lautesten Bauphasen zu erfolgen. Im Falle von auftretenden Beschwerden über Baulärm sind zusätzlich beim Wohnbereich der Beschwerdeführer im Freien entsprechende Lärm-Kontrollmessungen vorzunehmen.

Die Messungen des „reinen“ Baulärms sind grundsätzlich jeweils kurzzeitig, in einer für den vorliegenden Baubetriebelärm ausreichenden Dauer, unter Beobachtung eines Messtechnikers zur Erkennung und Registrierung der maßgeblichen Baulärmquellen in Pausen oder unter Ausschaltung von sonstigen Störgeräuschen (sonstiger Straßenverkehrslärm, Bahnlärm, Fluglärm usw.) vorzunehmen.

Im Fall von Überschreitungen des Grenzwertes für Baulärmimmissionen sind für maßgebliche Baulärmquellen, gegebenenfalls mit Kontrolle der Schallemissionen, gemeinsam mit dem Bau-Ombudsmann geeignete Lärminderungsmaßnahmen festzulegen.

Über die Ergebnisse der Untersuchungen mit Angaben der Messergebnisse nach ÖNORM S 5004 und der daraus abgeleiteten spezifischen Baulärmimmissionen, der Betriebszustände (Bautätigkeit und Geräteinsatz) und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind kurze Protokolle zu erstellen und zur Einsichtnahme aufzubewahren.

III.3. Vorschreibung aus der Sicht des Erschütterungsschutzes

Bauphase:

III.3.1. Die in der UVE getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Baustellenarbeitszeiten (mit Ausnahme der unbedingt notwendigen Tätigkeiten bei Straßenquerungen mit Sperren grundsätzlich nur Tagbetrieb) und hinsichtlich eines lärmarmen Baubetriebes mit Einsatz erschütterungsarmer Baugeräte und Bohrverfahren sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Notwendige Abweichungen von den grundsätzlich bei Tagzeit vorgesehenen Baustellenarbeitszeiten sind unter Angabe einer Begründung und der voraussichtlichen Dauer der betroffenen Bevölkerung (über Gemeinden und Bürgerinitiative) rechtzeitig bekannt zu geben.

III.3.2. Für die Bauzeit ist die Stelle einer mit ausreichenden Befugnissen für den Bauablauf ausgestatteten Kontaktperson (z.B. Bauführer) einzurichten, über die mögliche Beschwerden der Nachbarschaft entgegengenommen und gegebenenfalls Kontrollmessungen zur Beweissicherung und mögliche Konsequenzen organisiert werden. Die Kontaktperson ist den betroffenen Nachbarn,

vornehmlich über Gemeinden und Bürgerinitiativen als Ansprechpartner namentlich zu nennen und die Erreichbarkeit (Telefonnummer) bekannt zu geben.

III.3.3. Unter Hinweis auf die Anforderungen nach den obigen Punkten III.3.1. und III.3.2. sind ausreichende Erschütterungsschutzmaßnahmen zu treffen, dass die maximale resultierende Schwinggeschwindigkeit $v_{r,max}$ nach ÖNORM S 9020 an den Fundamenten von Wohnobjekten den Wert von 4 mm/s nicht überschreitet.

III.3.4. Über die in den Punkten III.3.1. bis III.3.3. angeführten Abweichungen des üblichen Baubetriebes, sowie über eventuelle Lärmbeschwerden der Nachbarn und der daraus abgeleiteten Konsequenzen sind kurze Protokolle anzufertigen und zur späteren Einsichtnahme zu sammeln.

Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen - Bauphase:

III.3.5. Zur Kontrolle der Einhaltung der im Punkt III.3.3. angeführten Immissionsgrenzwertes für Bauerschütterungen sind während der Bauphase punktuell Überprüfungen wie folgt vorzunehmen:

Die Untersuchungen der Erschütterungsauswirkungen haben zumindest an einem repräsentativen Punkte für die nächsten, jeweils durch Erschütterungen exponiert betroffenen Wohnnachbarschaftslage während der jeweils voraussichtlich exponierten Bauphase zu erfolgen. Im Falle von auftretenden Beschwerden über Erschütterungen sind zusätzlich beim Wohnobjekt der Beschwerdeführer Kontrollmessungen vorzunehmen.

Im Fall von Überschreitungen des Grenzwertes für Bauerschütterungen sind für die maßgebliche Baugeräte oder Bautätigkeiten gemeinsam mit der Bau-Kontaktperson geeignete Abhilfemaßnahmen festzulegen.

Über die Ergebnisse der Untersuchungen und der daraus abgeleiteten Maßnahmen sind kurze Protokolle zu erstellen und zur Einsichtnahme aufzubewahren.

III.4. Vorschreibung aus der Sicht der Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetischen Verträglichkeit:

III.4.1. Zur Vermeidung der Risiken einer möglicherweise lebensbedrohlichen Störung von Implantaten mit Elektronik, wie z.B. Herzschrittmacher, Kardioverte Defibrillatoren oder Hirnstimulatoren, in den exponierten Arbeitsbereichen des gegenständigen Projektes mit starken elektrischen und/oder magnetischen Feldern (z.B. Kollektoren der Kabelführung, Mastauführungen) ist dem betroffenen Bahnpersonal der Zugang in diese Areale zu untersagen.

III.5. Vorschreibungen aus der Sicht der Elektrotechnik

III.5.1. Im Rahmen der Inbetriebsetzungen der elektrischen Anlagen und Ausrüstungen sind an den Bereichen der maximal berechneten Referenzwerte für die Allgemeinbevölkerung und bei Objekten sensibler Nutzungen (Kindergärten, Spielplätze) diese zu erheben (24 h Mittelwert-Messung) und mit dem vorliegenden Bestand bzw. den getroffenen Annahmen vergleichend zu bewerten.

III.5.2. Im Rahmen der Inbetriebsetzungen der elektrischen Anlagen für berufliche Expositionen sind die Referenzwerte zu erheben und mit den getroffenen Annahmen zu vergleichen und ggf. organisatorische Maßnahmen für die Betriebsführung festzulegen.

III.6. Vorschriften aus der Sicht des Schutzes des Grundwassers

Bauphase

III.6.1. Der Einsatz von Bauhilfsstoffen ist rechtzeitig vor Verwendung derselben mit der örtlichen Bauaufsicht abzustimmen.

III.6.2. Die eingesetzten Bauhilfsstoffe sind von der örtlichen Bauaufsicht listenmäßig zu erfassen.

III.6.3. Sollten weniger gefährliche – in der Praxis erprobte - Bauhilfsstoffe auf den Markt kommen, ist im Sinne des Anhanges H des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005 auf solche zurückzugreifen. Dies bedeutet in der Praxis, dass

- nach Möglichkeit nur Bauhilfsstoffe mit einer WGK 1 eingesetzt werden sollen,
- Bauhilfsstoffe der WGK 2 dann nicht mehr eingesetzt werden sollen, wenn erprobte gleichwertige Bauhilfsstoffe der WGK 1 verfügbar sind,
- lösungsmittelhaltige Bauhilfsstoffe nach Verfügbarkeit durch lösungsmittelfreie Bauhilfsstoffe zu ersetzen sind bzw.
- biologisch abbaubare Bauhilfsstoffe biologisch schwer oder nicht abbaubaren Bauhilfsstoffen vorzuziehen sind.

III.6.4. Sämtliche Auftragnehmer sind nachweislich von diesen Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

III.6.5. Eine potentielle Gefährdung für das Grundwasser ist jedoch auch bei Stoffen mit WGK 1 dann gegeben, wenn durch Verschütten große Mengen des Bauhilfsstoffes frei werden und ungehindert in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen. In derartigen Fällen kann allerdings teilweise durch Sofortmaßnahmen (z.B. Abgraben des verunreinigten Bodens etc.) eine Wasserverunreinigung verhindert werden. Jedenfalls ist bei derartigen Vorfällen entsprechend den Angaben in den Sicherheitsdatenblättern vorzugehen und sind die zuständigen Behörden zu verständigen.

III.6.6. Falls Bauhilfsstoffe im Zuge der Baumaßnahme eingesetzt werden sollen, muss gewährleistet sein, dass allfällig durch Bauhilfsmittel verunreinigte Wässer nur dann in eine Vorflut eingeleitet bzw. versickert werden dürfen, wenn die Richt- bzw. Grenzwerte der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (i. W. Allgemeine Abwasseremissionsverordnung). Besonderes Augenmerk ist daher auf die sachgemäße Aufbewahrung der entsprechenden Bauhilfsstoffe zu legen (Aufbewahrung nur auf befestigten Boden und/oder Tropftassen). Auch sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, dass bei unbeabsichtigtem Verschütten die jeweiligen Bauhilfsstoffe nicht direkt in den Boden versickern können (z.B. Auffangtassen).

III.6.7. Im unwahrscheinlichen Fall einer Beeinflussung von Wassernutzungen durch das ggst. Bauvorhaben sind rechtzeitig und ausreichende Ersatz-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen.

III.6.8. Allfällig vom Bauvorhaben beeinträchtigte Leitungssysteme (z.B. Wasserleitung) bzw. Drainagen sind während der Errichtungsphase und im Regelbetrieb funktionstüchtig zu halten.

III.6.9. Sollte sich im Zuge der Herstellung der Baugruben herausstellen, dass Bodenaustauschmaßnahmen notwendig sind, ist die Einbaubarkeit von Schuttmaterial (z. B. für Dämme bzw. Bo-

denaustausch) im Hinblick auf den qualitativen Grundwasserschutz von der örtlichen Bauaufsicht festzustellen. Im Verdachtsfall sind Eluatuntersuchungen nach dem einschlägigen Regelwerk vorzunehmen.

III.6.10. Für den Fall, dass im Zuge der Errichtung von Mastfundamenten Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig sind, ist für eine geordnete Versorgung der dabei anfallenden Wässer zu sorgen. Im Fall einer Wiederversickerung darf der Grundwasserabstrom qualitativ nicht belastet werden.

Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen:

III.6.11. Durch Umsetzung eines bauvorauselenden, baubegleitenden und baunacheilenden wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogrammes ist in objektiver Art und Weise eine tatsächlich durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigung von Nutzungen in qualitativer Art festzustellen. Dabei sind zumindest die Brunnen BR-WF126, BR-WF163 und BR-WU29 zu erfassen. Es ist zu prüfen, ob im unmittelbaren Anstrombereich der Baumaßnahme eine geeignete Referenzmessstelle vorhanden ist. Durch die qualitative Beweissicherung der genannten Brunnen können repräsentative Aussagen über Auswirkungen auf Grundwasserkörper in jenem Bereich getroffen werden, in dem tatsächlich noch Baumaßnahmen geplant sind. Diese Proben sind nach dem derzeit gültigen Regelwerk BGBl. Nr. 304/2001, Anlage II Teil A Ziffer 3 der Trinkwasserverordnung (BGBl. II 304/2001 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 254/2006 und BGBl. II Nr. 121/2007 (Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) zu analysieren. Jedenfalls bei der Erstbeprobung (Nullmessung kurz vor Baubeginn) ist der Parameter Summe Kohlenwasserstoffe zu bestimmen. Unter der Voraussetzung, dass die Erdarbeiten zur Herstellung der 5 Mastfundamente innerhalb weniger Wochen abgeschlossen sind, sind nach der Erstbeprobung drei weitere Untersuchungsgänge im Abstand von 3 Monaten durchzuführen.

III.7. Vorschriften aus der Sicht der Ökologie

III.7.1. Im Bereich Schwarzlsee ist die Freileitung zwischen Mast 12 und 18 durch Vogelschutzmarkierungen am Erdseil im Abstand von 25 m zu sichern.

III.7.2. Auf den Einsatz von Herbiziden ist zu verzichten.

III.7.3. Wo die geplanten Pflegemaßnahmen Mahd vorsehen, ist das Mähgut zu entfernen.

III.7.4. Bei der Rodung von Schwarzpappeln, Sanddorn und Salweiden ist in den Ausgleichsflächen für vollständigen Ersatz aus regionalen Herkünften (evtl. Steckhölzer) zu sorgen.

III.8. Vorschriften aus der Sicht der Straßenverkehrstechnik

Bauphase:

III.8.1. Bei der Aufstellung der Signalgeber der Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) ist darauf zu achten, dass die Stauräume so situiert werden, dass es nur zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Fließverkehrs auf Nebenstraßen kommt. Hier vor allem zu berücksichtigen ist der Kreisverkehr östlich der Gradnerstraße, wo die errechnete Staulänge von ca. 80 m in den Kreisverkehr hineinrecht und diesen somit lahmlegen könnte. Folglich ist in diesem Bereich der Abschnitt der

Wanderbaustelle kürzer als 50-70 m zu wählen. Des Weiteren ist die Umlaufzeit der VLSA auf 120 s bzw. auf 90 s zu reduzieren.

III.8.2. Eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 m während der Bauarbeiten in der Gradnerstraße ist freizuhalten.

III.8.3. Sollte eine Gehsteigsperrung notwendig werden, ist der Fußgängerverkehr auf einem mindestens 1,20 m breiten, von der übrigen Fahrbahn durch Abschränkung getrennten Fahrbahnteil aufrecht zu erhalten.

III.8.4. Die Künette im Arbeitsbereich der Gradnerstraße ist außerhalb der Arbeitszeiten verkehrssicher zu überbrücken.

III.8.5. Während der Behinderungen in der Gradnerstraße im Fahrbahnbereich ist die Verkehrsregelung durch Verkehrsposten bzw. durch eine Lichtsignalanlage, wobei letztere bevorzugt wird, sicherzustellen.

III.8.6. Eine Zu- und Abfahrt der Anrainer sowie für Einsatzfahrzeuge ist ständig zu gewährleisten.

III.8.7. Vor Beginn der Arbeiten ist die Verkehrsleitzentrale des Stadtpolizeikommandos Graz über die Art und Dauer der Arbeiten zu verständigen.

III.8.8. Die Baustelle ist rot-weiß standfest abzuplanken und bei Dämmerung und Dunkelheit (rechts rot, links weiß, Mitte gelb) zu beleuchten.

III.9. Vorschriften aus der Sicht der Waldökologie und des Forstwesens:

Bauphase:

III.9.1. Die Rodungsbewilligungen für die (gemäß der UVE und gemäß des Fachgebiets Waldökologie und Forstwesen) dauernden und befristeten Rodungen sind ausschließlich zweckgebunden für die Umsetzung der Bahnstromübertragungsanlage Graz - Werndorf samt allen zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Maßnahmen.

III.9.2. Die Rodungsbewilligung im Gesamtausmaß von 91.816 m² wird im Ausmaß von 687 m² unbefristet (dauernd) und im Ausmaß von 91.129 m² befristet erteilt. Die Rodungsflächen sind aus dem Rodungsverzeichnis und dem Rodungsplan der UVE-Unterlage „Vertiefende Informationen / Rodungsplan und Rodungsverzeichnis“ ersichtlich.

III.9.3. Die dauernde Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides erfüllt wird.

III.9.4. Die in der UVE-Planbeilage mit der blau strichpunktierten, äußersten Linie [„*erweiterter Gefährdungsbereich Hochspannungsleitung-Freileitung gemäß §43 (2) EisbG*“] umfasste und 91.129 m² umfassende, befristete Rodung wird befristet bis zum Ende des 3. Kalenderjahres ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides. Diese befristete Rodung für die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen ist nach Beendigung der anderwertigen Verwendung der Waldflächen bzw. nach Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung im darauf folgenden Früh-

jahr, bei Fristablauf bis spätestens 15. Mai des 4. Kalenderjahres ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides wiederzubewalden.

III.9.5. Die Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat.

III.9.6. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.

III.9.7. Die Rodungsfläche gilt als maximale Rodungsfläche. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen.

III.9.8. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, für welche keine Rodungsbewilligung im Rahmen des ggst. Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht benützt werden.

III.9.9. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.

Betriebsphase:

III.9.10. Die in der UVE (Einlage UV 06-02.01, Kapitel 6) beschriebenen und beurteilten Schutz-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im vollen Umfang fristgerecht zu erfüllen und einzuhalten. Für die dauernde Rodung im Umfang von 687 m² sind zumindest im gleichen Flächenausmaß Ersatzaufforstungen (botanische Art, Ausmaß und Qualität wie in der UVE beschrieben) durchzuführen; die Flächen der befristeten Rodung im Umfang von 91.129 m² sind wieder aufzuforsten (botanische Art, Ausmaß und Qualität wie in der UVE beschrieben).

III.9.11. Die zuvor genannten Flächen der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zwingend zu verorten.

III.9.12. Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.

III.9.13. Die jeweiligen Nachweise über die Pflanzenherkünfte (im Sinne des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes, samt Zulassungszeichen und Stammzertifikatsnummer) von Aufforstungsmaßnahmen sind in Kopie der Behörde und der ökologischen Bauaufsicht zu übermitteln.

III.9.14. Das Artenspektrum sowie die Herkunft (im Sinne des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes) des verwendeten Pflanzgutes sind rechtzeitig vor der Pflanzung mit der Behörde abzustimmen.

III.9.15. Die Verjüngung (wie auch eine etwaige standortgerechte Verjüngung forstlichen Bewuchses im Rahmen der natürlichen Sukzession) ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pfle-

gen und zu schützen, bis diese Verjüngung gemäß § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 gesichert ist. Einer übermäßigen Austrocknung der Pflanzenstandorte ist vorzubeugen.

III.9.16. Bei allen Neu- und Wiederaufforstungen, Nachbesserungen und Ergänzungen sind standortgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des Forstgesetzes), welche der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben, gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes, zu verwenden. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist rechtzeitig vor der Pflanzung mit der Behörde abzustimmen.

Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen:

III.9.17. Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.

III.9.18. Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheidvorschreibungen ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden.

IV. Entscheidung über Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden:

1. Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet **abgewiesen**.

2. Zivilrechtliche Ansprüche werden **zurückgewiesen** und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

3. Nicht verfahrensgegenständliche Einwendungen werden **zurückgewiesen**.

Bestehende Vereinbarungen werden hievon nicht berührt bzw. steht dies der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen nicht entgegen bzw. werden hievon während der Verhandlung erfolgte Zusagen nicht berührt.

4. Verspätete Einwendungen werden **zurückgewiesen**.

5. Die im Zuge der Ortsverhandlung erhobenen Einwendungen betreffend Ausschluss oder Ablehnung von Sachverständigen bzw. betreffend Befangenheit des Verhandlungsleiters werden als unbegründet **abgewiesen**.

VI. Rechtsgrundlagen

- § 23b Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl 697/1993 idF BGBl. I Nr. 87/2009 (UVP-G 2000)
- §§ 24 Abs 1 und 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 sowie Abs 5 UVP-G 2000

jeweils unter Mitwirkung von

- §§ 2, 3 und 5 Hochleistungsstreckengesetz - HIG, BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004
- §§ 31, 31a, 31f, § 31g und § 20 Eisenbahngesetz 1957 - EisbG, BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 25/2010
- § 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 147/2006
- § 185 Abs 6 iVm §§ 17 bis 19 und § 81 des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 55/2007
- §§ 44a ff, § 53 iVm § 7, § 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 111/2010

B. Kosten

Vorschreibung von Kommissionsgebühren des Bundes:

Für die am 13.4.2011 durchgeführte Amtshandlung (öffentliche mündliche Verhandlung) hat die ÖBB-Infrastruktur AG für insgesamt 66 Halbstunden (eine Halbstunde zu € 13,80) für drei Vertreter des BMVIT

€ 910,80

an Kommissionsgebühren innerhalb von 14 Tagen ab Bescheidzustellung durch Einzahlung auf das Konto Nummer 5040003 bei der Österreichischen Postsparkasse, BLZ 60 000, lautend auf Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBl. II. Nr. 262/2007

Begründung

A. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens

Verfahrensablauf

Vorgeschichte:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Juni 2010, Zl. 2007/03/0060-14, den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 26. April 2007, GZ. BMVIT-820.084/0006-IV/SCH2/2007, betreffend eisenbahnrechtliche Baugenehmigung sowie Rodungsbewilligung bezüglich der Errichtung einer „Bahnstrom-Übertragungsanlage, 110 kV-

Hochspannungsleitung, von Graz nach Werndorf (Kabel und Freileitung)“ wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts mit der Begründung aufgehoben, dass das gegenständliche Vorhaben aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen der Errichtung einer Bahnstrom-Übertragungsanlage und dem zweigleisigen Ausbau der Südbahn UVP-pflichtig gewesen wäre.

Antrag und Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens:

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 hat die ÖBB-Infrastruktur AG daher bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie folgende Anträge für das Vorhaben “Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz - Werndorf“ vorgelegt:

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009 unter Mitwirkung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2004 (Trassengenehmigung), der §§ 31 ff Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2010 (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung), der §§ 17 ff und 81 Forstgesetz (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2007 (Rodungsbewilligung), und des § 86 Luftfahrtgesetz 1957 (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 (Ausnahmebewilligung für Luftfahrthindernisse in einer Sicherheitszone).

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen angeschlossen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf gemäß § 31b EisbG, Gutachten gemäß § 31a EisbG, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung).

Daraufhin wurde seitens der Behörde das Prüfungsverfahren im Sinne des § 24a Abs 2 UVP-G 2000 eingeleitet und die Ergänzungsbedürftigkeit des Genehmigungsantrages bzw. der Umweltverträglichkeitserklärung geprüft. Weiters wurden im Sinne des § 24a Abs 3 UVP-G 2000 die Projektunterlagen aus fachlicher und rechtlicher Sicht im Hinblick auf ihre Vollständigkeit einer Prüfung unterzogen.

Zur fachlichen Prüfung des Antrages sowie zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden seitens der Behörde Gutachter aus folgenden Fachbereichen bestellt bzw. herangezogen:

- Eisenbahntechnik
- Elektrotechnik
- Umweltmedizin, Hygiene, elektromagnetische Verträglichkeit
- Lärmschutz und Erschütterungsschutz
- Klima, Luft
- Ökologie
- Waldökologie und Forstwesen
- Landwirtschaft, Jagd und Fischerei
- Grundwasserschutz
- Raumplanung und Infrastruktur
- Straßenbau

Von der Behörde wurde auch ein UVP-Koordinator zur Unterstützung der Behörde sowie Koordination der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (Gesamtgutachten) beauftragt.

Im Sinne der Koordinationsverpflichtung des § 24f Abs 7 UVP-G 2000 erfolgten im Zuge des Verfahrens auch entsprechende Kontaktaufnahmen mit den Behörden gemäß § 24 Abs 3 und 24 Abs 4.

Des Weiteren wurden auch die in § 24a Abs 3 und 4 UVP-G 2000 vorgesehenen Behörden und Dienststellen zu einer Stellungnahme eingeladen. In diesem Sinne wurden der Antrag und die Unterlagen auch den Standortgemeinden, der Umweltanwältin des Landes Steiermark und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 HIG hinsichtlich der beantragten Trassengenehmigung erfolgte auch die Befassung der betroffenen Länder und der Standortgemeinden sowie der gesetzlichen Interessenvertretungen im Sinne des Anhörungsverfahrens nach dem Hochleistungsstreckengesetz.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass aufgrund einer entsprechenden Anregung der Vorhabenswerberin mit Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8. März 2011, BGBl. II Nr. 85/2011, die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufs für die Errichtung der Bahnstromleitung Graz – Werndorf gemäß § 5a Abs 1 HIG erfolgt ist.

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages und öffentliche Auflage:

Nach Abschluss der im UVP-G 2000 vorgesehenen Verfahrensschritte für die Prüfung der Vollständigkeit der Einreichunterlagen bzw. der Umweltverträglichkeitserklärung wurde der das gegenständliche Verfahren einleitende Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 6.12.2010 sowie die öffentliche Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) nach den Bestimmungen des Großverfahrens gemäß §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) iVm §§ 24 Abs 8 iVm § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und damit das gegenständliche Vorhaben mittels Edikt vom 14.12.2010 kundgemacht.

Dieses Edikt vom 14.12.2010 wurde im redaktionellen Teil der Steiermark-Ausgaben der "Kronen Zeitung" und der "Kleinen Zeitung", im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie kundgemacht und der Antrag samt Einreichprojekt und Umweltverträglichkeitserklärung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie bei den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Das Edikt wurde auch an der Amtstafel der Standortgemeinden angeschlagen.

Dem Edikt waren der Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens zu entnehmen. Es wurde festgelegt, dass bei der UVP-Behörde und der Standortgemeinde vom 20.12.2010 bis einschließlich 4.2.2011 in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann und dass bei der Behörde in diesem Zeitraum von jedermann schriftlich eine Stellungnahme eingebracht beziehungsweise von Parteien Einwendungen erhoben werden können. Auf die Parteistellung von Bürgerinitiativen gemäß § 19 UVP-G 2000 wurde hingewiesen.

Ebenso wurde auf den Verlust der Parteistellung gemäß § 44b AVG hingewiesen, wenn nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erfolgen.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Im Zuge der Auflage der Unterlagen zur öffentlichen Einsicht wurden bei der Behörde zahlreiche schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

Im Zuge der Auflage hat sich weiters eine Bürgerinitiative („Bürgerinitiative betreffend die 110 kV-Leitung Graz – Werndorf“; Sprecher: Heinz Behr) gebildet und hat diese eine Stellungnahme abgegeben.

Die im Zuge der Auflage der Unterlagen erstatteten Stellungnahmen sowie die gemäß § 24a Abs 3 bzw. 4 UVP-G 2000 erstatteten Stellungnahmen wurden im Wege der Koordination den UVP-Sachverständigen zur Kenntnis gebracht.

Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens:

Die Unterlagen bzw. das Vorhaben wurden unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen durch die beteiligten UVP-Sachverständigen im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau geprüft und das in vier Fragenbereiche gegliederte Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 24c UVP-G 2000 vom März 2011 erstellt.

Mit Edikt vom 7.3.2011 wurde die Auflage des zu diesem Vorhaben erstellten Umweltverträglichkeitsgutachtens vom März 2011 gemäß § 24e Abs 2 UVP-G 2000 bis einschließlich 12.4.2011 kundgemacht.

Unter einem wurde in diesem Edikt die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 7 iVm 16 UVP-G 2000 und § 44e AVG für den 13.4.2011 kundgemacht.

Dieses Edikt wurde wiederum im redaktionellen Teil der Steiermark-Ausgaben der "Kronen Zeitung" und der "Kleinen Zeitung", im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie verlautbart und an der Amtstafel der Standortgemeinden angeschlagen.

Im Zuge der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind eine weitere Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vom 22.3.2011, GZ. BMVIT-457.428/0002-IV/V1/2011, und eine Stellungnahme von Heinz Pöllabauer vom 30.3.2011 eingelangt, die im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt wurden.

mündliche Verhandlung:

Am 13.4.2011 wurde die mündliche Verhandlung im Kultur- und Sportheim Wundschuh, Kalvarienbergstraße 14, 8142 Wundschuh, durchgeführt.

Das Ergebnis der Verhandlung ist der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellenden Verhandlungsschrift, GZ. BMVIT-820.084-IV/SCH2/2011, zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 15.4.2011 hat die UVP-Behörde die Auflage der Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG bei den Standortgemeinden sowie im Internet durch Anschlag in den Standortgemeinden und durch Veröffentlichung im Internet kundgemacht.

Durch das Ergebnis der erfolgten Verfahrensschritte und insbesondere der mündlichen Verhandlung war der Sachverhalt ausreichend geklärt, um ihn der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen.

Im Zuge der Auflage der Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG bei der Behörde und den Standortgemeinden und deren Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde sind bei der Behörde Stellungnahmen („Einwendung gegen die Verhandlungsschrift Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz-Werndorf, GZ. BMVIT-820.084/0017-IV/SCH2/2011 und ergänzende Beweismittelvorbringung“) von DI Maria Baumgartner und der Bürgerinitiative betreffend die 110 kV-Leitung Graz – Werndorf eingelangt.

In den in diesen Stellungnahmen enthaltenen Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift wird im wesentlichen bemängelt, dass der Verlauf und der Inhalt der Verhandlung nicht richtig und verständlich wiedergegeben worden sei.

Dazu ist zu sagen, dass gemäß § 14 Abs 1 AVG, der auch für die Abfassung von Verhandlungsschriften gilt, mündliche Anbringen von Beteiligten erforderlichenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten sind. Niederschriften über Verhandlungen (Verhandlungsschriften) sind derart abzufassen, dass bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird.

Genau das ist im Zuge der Ortsverhandlung auch geschehen. Die Verhandlungsteilnehmer wurden vom Verhandlungsleiter mehrfach darauf hingewiesen, dass es ergänzend zur allgemeinen Diskussion des Vorhabens und des Umweltverträglichkeitsgutachtens jedenfalls noch einer Protokollierung der von den Verhandlungsteilnehmern für erforderlich erachteten (ergänzenden) Stellungnahmen sowie der diesbezüglich von den UVP-Sachverständigen bzw. den Gutachtern gemäß § 31a EISG getätigten ergänzenden Äußerungen im Beisein des Verhandlungsleiters oder der zu diesem Zweck beigezogenen weiteren Vertreters der Behörde bedarf. Diese ergänzenden Stellungnahmen und ergänzenden Äußerungen wurden im Sinne der Gewährleistung einer entsprechenden inhaltlichen Nachvollziehbarkeit entsprechend geordnet, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Wiedergabe des Verlaufs und des Inhalts der Verhandlung den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Einzuräumen ist, dass aufgrund der Verhandlungsschrift die Annahme getroffen werden könnte, dass die Einwendungen betreffend die Ablehnung von UVP-Sachverständigen verspätet vorgebracht worden sein könnten. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass – wie der Verhandlungsschrift entnommen werden kann – eine entsprechende inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Frage durch die Behörde im Rahmen der Verhandlung erfolgt ist, was – unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Vorbringen tatsächlich verspätet erfolgt wären – im Rahmen der Verhandlung unterblieben wäre. Dem ist weiters entgegen zu halten, dass diese Einwendungen im Spruch des ggst. Bescheides nicht als verspätet zurückgewiesen wurden, sondern im Rahmen des ggst. Bescheides vielmehr ohnehin eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem diesbezüglichen

Vorbringen erfolgt ist, sodass eine diesbezügliche Änderung der Verhandlungsschrift als nicht erforderlich angesehen wird. Im übrigen darf zu diesem Punkt auch auf die Ausführungen zu den Einwendungen betreffend Nichtvornahme der Protokollierung der Gutachtenserörterung weiter unten verwiesen werden.

Zu dem in diesen Stellungnahmen enthaltenen ergänzenden Beweismittelvorbringen ist zu bemerken, dass dieses im wesentlichen die im bisherigen Ermittlungsverfahren bereits vorgebrachten Standpunkte wiederholt und sich dieses im übrigen nicht auf „behauptete Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung im Sinne des § 44e Abs 3 AVG bezieht, sodass darauf nicht mehr gesondert einzugehen war.

Vorhaben

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung der Bahnstromübertragungsanlage Graz – Werndorf. Diese Bahnstromübertragungsanlage beginnt in Graz und führt zum geplanten und bereits genehmigten Unterwerk Werndorf. Die Leitung ist für eine Nennspannung von 110 kV ausgelegt. Wie im gesamten Bundesbahnnetz ist die Stromart Einphasen- Wechselstrom mit einer Frequenz von 16,7 Hz.

Das Vorhaben dient der Versorgung der Südbahn und der Koralmbahn im Bereich südlich von Graz und besteht aus folgenden Abschnitten:

- 110 kV-Hochspannungskabel mit einer Länge von 7,513 km; dieses verläuft größtenteils entlang der Bahnstrecke der Graz – Köflacher Bahn und
- 110 kV-Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von km 13, 075; diese verläuft vom Kabelaufführungsmast in der KG Straßgang größtenteils parallel zur A 9 Phyrn Autobahn in Richtung Süden zum Unterwerk Werndorf.

Das Vorhaben kommt im landschaftlichen Großraum des Grazer Feldes zu liegen und erstreckt sich über sechs Standortgemeinden (Graz, Seiersberg, Pirka, Unterpremstätten, Zettling, Wundschuh).

Ergebnis des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten vom März 2011 wurde auf Basis der UVE einschließlich der im Gutachten angeführten Unterlagen erstellt.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante:

„Die von der Projektwerberin vorgelegte Darlegung zu Alternativen (Systemalternativen) bzw. Trassenvarianten (Korridore) einschließlich Nullvariante entspricht den Erfordernissen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP-G 2000. Die Ergebnisse der UVE zur Korridorauswahl werden von den Sachverständigen bestätigt.“

Auswirkungen, Maßnahmen, Kontrolle:

„Bei Einhaltung der in der UVE angeführten und der von den Sachverständigen zusätzlich für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen und Kontrollen ist im Sinne einer integrativen Ge-

samtschau aus Sicht der Sachverständigen die Umweltverträglichkeit des eingereichten Vorhabens gegeben.“

Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes:

„Unter Berücksichtigung der in der UVE angeführten und der von den Sachverständigen zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes zu erwarten.“

Fachliche Auseinandersetzung mit Stellungnahmen:

„Bei der Behandlung der Stellungnahmen – sofern diese projektrelevant sind - haben sich bezüglich der Einschätzung der Umweltverträglichkeit keine maßgeblichen Änderungen ergeben. Bei Einhaltung der in der UVE angeführten und der von den Sachverständigen zusätzlich für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen und Kontrollen ist im Sinne einer integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des eingereichten Vorhabens gegeben.“

Gesamtschlussfolgerung

„Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der UVE einschließlich der in Kap. 2.4 angeführten Unterlagen sowie der eingebrachten Stellungnahmen zur UVE gemäß § 9 UVP-G erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen dargelegten, zur Erreichung der Schutzziele zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, ist im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau aus Sicht der Sachverständigen die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens gegeben.“

Sachverhalt

Die Projektunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung samt technischen Grundlagen, Bauentwurf, Planunterlagen für das Trassengenehmigungsverfahren, Gutachten gemäß § 31a EisbG) stellen die Beurteilungsgrundlage für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens dar und werden die sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergebenden Beschreibungen des Projektes und der Umwelt als maßgebender, entscheidungsrelevanter Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt. Somit kann für den entscheidungsrelevanten Sachverhalt hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die Beschreibungen des Umweltverträglichkeitsgutachtens verwiesen werden.

B. Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt (UVE samt technischen Beilagen, Planunterlagen für den Trassenverlauf, Bauentwurf), das Gutachten gemäß § 31a EisbG vom November 2010, auf das im UVP-Verfahren erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten vom März 2011 samt Beilagen, auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 13.4.2011 sowie auf die Stellungnahmen und Erklärungen der Parteien, Beteiligten und sonst beizuziehenden Stellen.

Das von der Projektwerberin vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EisbG vom November 2010 sowie das im Zuge des Verfahrens eingeholte Umweltverträglichkeitsgutachten vom März 2011 werden von der Behörde als vollständig, schlüssig und nachvollziehbar bewertet.

Rechtliche Grundlagen

1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz:

Aufgrund des oben genannten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Vorhaben aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen der Errichtung der Bahnstrom-Übertragungsanlage und dem zweigleisigen Ausbau der Südbahn als Begleitmaßnahme UVP-pflichtig gewesen wäre.

Der 3. Abschnitt des UVP-G 2000 regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungstrecken.

Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren hat sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben im Sinne des § 23b UVP-G 2000 ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Anzuwendende Rechtslage des UVP-G

Das gegenständliche Vorhaben wurde mit Schreiben vom 6.12.2010, eingelangt am 7.12.2010, zur Genehmigung bei der Behörde eingereicht.

Auf das gegenständliche Vorhaben sind daher die Bestimmungen des UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009 anzuwenden.

2. Hochleistungsstreckengesetz

Gemäß § 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) iVm § 13 Abs 1 EisbG erteilt die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als gemäß § 12 Abs 3 EisbG für Hauptbahnen zuständige Behörde die zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn erforderlichen Genehmigungen.

Gemäß § 3 Abs 1 HIG bedarf es für die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen - wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendiger Eisenbahnanlagen - auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, einer Trassengenehmigung, die die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4 HIG) mit Bescheid zu erteilen hat.

Gemäß § 3 Abs 2 HIG bedarf, sofern für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke oder für eine Begleitmaßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchzuführen ist, die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer solchen Hochleistungsstrecke ebenfalls einer Trassengenehmigung, die durch Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zu erteilen ist.

Gemäß § 3 Abs 3 HIG ist im Trassengenehmigungsbescheid der Trassenverlauf insoweit sicher zu stellen, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Breite dieses Geländestreifens ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150 m nicht überschreiten darf.

Gemäß § 5 Abs 1 HIG dürfen nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Bauführungen, Anlagenerrichtungen oder -erweiterungen, die Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie die Einrichtung oder Erweiterung von Deponien, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides begonnen wurden, werden hievon nicht berührt. Gemäß den Absätzen 3 und 4 des § 5 HIG können Ausnahmen von der Rechtswirkung eines erlassenen Trassengenehmigungsbescheides gewährt werden.

Gemäß § 24f Abs 10 UVP-G 2000 hat die grundsätzliche Genehmigung im Verfahren nach § Abs 1 UVP-G 2000 jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen.

Eisenbahngesetz:

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen.

Dem Antrag ist gemäß § 31a EisbG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Für das Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist gemäß § 31f EisbG zu erteilen, wenn:

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei vom Stand der Technik beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes

der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann,

2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz:

Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind nach § 94 Abs 1 Z 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 anzuwenden ist.

Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u. a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 15 Abs 1 VAIG 1994 ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei.

Gemäß Abs 2 der zitierten Norm ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat insbesondere zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

Luftfahrtgesetz:

Gemäß § 86 Abs 1 LFG ist die Sicherheitszone der Bereich eines Flugplatzes und seiner Umgebung, innerhalb dessen ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs 1 LFG nur mit Bewilligung der gemäß § 93 LFG zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden darf (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Gemäß § 94 Abs 1 LFG dürfen Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbe-feuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen

Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

Gemäß § 94 Abs 2 LFG ist zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes befindet, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, zuständig.

Forstgesetz:

Gemäß § 185 Abs 6 ForstG ist mit Vollziehung u.a. der §§ 17 bis 20 (Rodungsbewilligung) und des § 81 Abs 1 lit b ForstG (Ausnahmegenehmigung für Trassenaufhiebe), soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Für die Rodung von Wald ist gemäß §§ 17-20 ForstG eine Rodungsbewilligung einzuholen.

Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs 3 ForstG dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 17 Abs 4 ForstG sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 insbesondere in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz begründet.

Gemäß § 80 Abs 1 ForstG sind in hiebsunreifen Hochwaldbeständen Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen verboten.

Gemäß § 81 Abs 1 ForstG hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs 1 unter anderem dann zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren

Prüfung der UVP-Pflicht und Zuständigkeit

Die Eisenbahnstrecke Mürzzuschlag – Bruck an der Mur – Graz (einschließlich Güterterminal) – Staatsgrenze bei Spielfeld-Straß, die einen Teil der im oben genannten Erkenntnis des VwGH an-

gesprochenen, so genannten „Südbahn“ darstellt, wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 675/1989, idgF (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung) gemäß § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 idgF zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke.

Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000.

Diese Eisenbahnstrecke ist weiters Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes betreffend das Eisenbahnsystem (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Entscheidung Nr. 884/2004/EG vom 29. April 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006).

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke stellt somit unzweifelhaft eine Fernverkehrsstrecke dar.

Das gegenständliche UVP-Verfahren ist daher nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009, durchzuführen.

Bemerkt wird, dass das gegenständliche Vorhaben hinkünftig auch der Versorgung der „Koralmbahn“ mit Bahnstrom dienen soll, die gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes in der Fassung der berichtigten Entscheidung Nr. 884/2004/EG ebenfalls einen Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) darstellt, das als ein Teil der Baltisch – Adriatischen Achse auf der Verbindung Danzig – Bologna verläuft.

Aufgrund des oben genannten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs ist davon auszugehen, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine „Begleitmaßnahme“ zum Ausbau der Südbahn im Sinne des § 23b UVP-G 2000 handelt, sodass das gegenständliche Vorhaben antragsgemäß einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen war.

Aufgrund der oben dargelegten Überlegungen ist zuständige Behörde gemäß § 47 Abs 2 UVP-G 2000 für diese Begleitmaßnahme die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.

Teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren

Für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt ist kein vollständig konzentriertes Verfahren wie nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen.

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat aber nach § 24 Abs 1 UVP-G 2000 ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in dem nicht nur die zusätzlichen Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 (§ 24f Abs 1 bis 5), sondern darüber hinaus alle nach dem Hochleistungsstreckengesetz und nach den sonstigen für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen bundesrechtlichen materiellrechtlichen Genehmi-

gungsbestimmungen anzuwenden sind, die ansonsten von der Bundesministerin oder einer anderen Bundesministerin oder einem anderen Bundesminister in erster Instanz zu vollziehen sind.

In diesem Genehmigungsverfahren sind seit der Novelle 2009 nunmehr zur Vermeidung unnötiger Kollisionen zwischen verschiedenen Verfahrensvorschriften der Materiengesetze nur noch die materiellrechtlichen Genehmigungsvorschriften der mitzubehandelnden Materiengesetze anzuwenden.

Es liegt somit nunmehr eine „echte“ Verfahrens- und Entscheidungs(teil)konzentration vor, d.h. die sonst außerhalb des UVP-Verfahrens erforderlichen Genehmigungen, die im Zuge des UVP-Verfahrens in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, werden durch die Genehmigung des § 24 Abs 1 UVP-G ersetzt.

Anwendung der Bestimmungen über Großverfahren

Im gegenständlichen Verfahren werden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) über das Großverfahren angewendet.

Nach § 44a Abs 1 AVG kann die Behörde die Anträge durch Edikt kundmachen, wenn an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Im konkreten Fall sind durch das Bauvorhaben erheblich mehr als 100 Personen betroffen.

Die entsprechenden im Zuge des Verfahrens erfolgten Kundmachungen mittels Edikt sind der Darstellung des Verfahrensherganges weiter oben zu entnehmen.

Zeitplan

Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen über den Zeitplan durch die Bestimmung des § 24f Abs 7 UVP-G 2000 insofern ergänzt werden, als die UVP-Behörde auch eine Koordinationspflicht trifft, die über das Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G hinausgeht.

Die gesetzliche Entscheidungsfrist, nach der die Entscheidung gemäß § 24b Abs 2 UVP-G 2000 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten zu erfolgen hat, ist durch die Behörde jedenfalls eingehalten worden.

Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen:

zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G

§ 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die in UVP-Verfahren anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien für alle Genehmigungen fest. Diese Genehmigungskriterien gelten sowohl für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000 als auch für alle übrigen nach den Verwaltungsvorschriften durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 4 UVP-G 2000.

Die Prüfung, ob das Vorhaben den zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs 1 und 2 UVP-G 2000 entspricht, ist jeweils zusammen mit der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der einzelnen materiellen Genehmigungsbestimmungen erfolgt. Überdies ist die Einhaltung dieser Genehmigungsvoraussetzungen aus fachlicher Sicht jeweils durch die UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten überprüft worden. Hierbei konnten keine Widersprüche zu den besonderen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 festgestellt werden.

Im Einzelnen wird im Umweltverträglichkeitsgutachten die Erfüllung bzw. Einhaltung der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1-5 UVP-G 2000 bestätigt.

Demnach werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt und wird die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten.

Hinsichtlich der Geringhaltung der Immissionsbelastungen zu schützender Güter und Vermeidung von Immissionen ist auf die Auseinandersetzung mit den hierauf gerichteten Stellungnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten zu verweisen.

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die bei konsensgemäßer Durchführung zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen durch Immissionen führen würden.

Auch eine Gefährdung von Eigentum oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen durch Immissionen ist beim gegenständlichen Vorhaben nicht gegeben.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass keine wesentlichen zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen aus dem Bau und Betrieb des ggst. Vorhabens unter Berücksichtigung der Art der Nutzung des benachbarten Geländes zu erwarten sind.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist weiters zu entnehmen, dass beim vorliegenden Projekt Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen oder solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand und den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, jedenfalls vermieden werden.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden jedenfalls unzumutbare Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen durch Immissionen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 hintangehalten.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist weiters zu entnehmen, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das Ermittlungsverfahren hat sohin ergeben, dass bei konsensgemäßer Durchführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 eingehalten werden und daher die Genehmigungen unter diesem Gesichtspunkt nicht versagt werden können.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Hochleistungstreckengesetz

Gemeinsam mit dem Antrag hat die Bewilligungswerberin zum Zwecke der Anhörung im Sinne des § 4 HIG ausreichende Planunterlagen über den Trassenverlauf übermittelt (Pläne jeweils im Maßstab 1:2000: Einlagen Nr. UV 01-02.01; UV 01-02.02; UV 01-02.03; UV 01-02.04; UV 01-02.05 und UV 01-02).

Die gesetzlichen Vorgaben für die Darstellung eines entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegten erforderlichen Geländestreifens, der das Ausmaß nicht überschreitet, der für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb der Hochleistungstrecke erforderlich sind, wurden durch die Vorlage der ggst. Trassengenehmigungsunterlagen erfüllt.

Im gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren erfolgte die Befassung des Landes Steiermark, der Wirtschaftskammer Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Landeshauptstadt Graz, der Gemeinde Seiersberg, der Gemeinde Pirka, der Marktgemeinde Unterpremstätten, der Gemeinde Zettling und der Gemeinde Wundschuh im Sinne des § 4 HIG.

Eine Auseinandersetzung mit den im Zuge der Anhörung abgegebenen Stellungnahmen, so weit diese erforderlich war, erfolgt unter einem im Abschnitt betreffend Auseinandersetzung mit Einwendungen weiter unten.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass aus Sicht der betroffenen Interessenvertretungen und Gemeinden keine Gründe vorlagen, die der Erteilung der Genehmigung entgegen stehen würden.

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse ist weiters davon auszugehen, dass die Trasse den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn entspricht.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Eisenbahngesetz

Gemäß § 31f EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn die darin angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Stand der Technik - Gutachten gemäß § 31a EisbG:

Die Antragstellerin hat ein Gutachten gemäß § 31a EisbG, verfasst von der Pittino ZT GmbH, in Zusammenarbeit mit den unterfertigten Sachverständigen der relevanten Fachgebiete, vom November 2010 vorgelegt.

Da das betreffende Vorhaben als Begleitmaßnahme eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Von den Gutachtern gemäß § 31a EisbG wird bestätigt, dass sie die Voraussetzung für die Erstattung des Gutachtens gemäß § 31a Abs 2 Z 1 bis 5 erfüllen.

Von den Gutachtern gemäß § 31a EisbG wird ausdrücklich weiters bestätigt, dass sie bisher nicht mit der Planung betraut waren und dass auch keine sonstigen Umstände vorliegen, die die Unbe-

fangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen. Von den Gutachtern wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständliche Begutachtung in fachlicher Hinsicht weisungsfrei durchgeführt wurde.

Das Gutachten gemäß § 31a EisbG beinhaltet die im Folgenden angeführten projektrelevanten Fachgebiete:

- Eisenbahnbetrieb
- Elektrotechnik
- Eisenbahntechnik
- Schallschutz
- Erschütterungen und Sekundärschall

Die aufgezählten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter gemäß § 31a EisbG alle projektrelevanten Aspekte.

Dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ist zu entnehmen, dass der gegenständliche Bauentwurf den sich aus den Bestimmungen der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung (EBEV) ergebenden Anforderungen entspricht.

Zusammenfassend wird im Gutachten gemäß § 31a EisbG ausgeführt, dass der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und sich aus Sicht der projektrelevanten Fachgebiete keine Abweichungen vom Stand der Technik ergeben.

Dem Gutachten ist weiters zu entnehmen, dass in Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R 10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau begutachtet wurden und deren Einhaltung festgestellt wurde und aus Sicht der projektrelevanten Fachgebiete auch keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 95 Abs 3 ASchG erforderlich ist.

Abschließend wurde im Gutachten gemäß § 31a EisbG kein Einwand gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 ff EisbG erhoben.

Für das Gutachten gemäß § 31a EisbG gilt die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit.

Von der Behörde wird das Gutachten gemäß § 31a EisbG als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet.

Im Verfahren sind somit keine Umstände hervorgekommen, die die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG in Zweifel gezogen hätten. Es ist somit von der inhaltlichen Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG auszugehen.

Abschließend ist somit festzustellen, dass sich daraus für das gegenständliche Bauvorhaben ergibt, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Ei-

senbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

2. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften

Eine Verletzung von berührten Interessen der Gebietskörperschaften liegt nicht vor.

Hinsichtlich der Einwendungen bzw. Stellungnahmen der Gebietskörperschaften wird in fachlicher Hinsicht auf das Umweltverträglichkeitsgutachten, insbesondere auf die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen in Fragenbereich 4 des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie auf die Verhandlungsschrift vom 13.4.2011 verwiesen.

Zum Überwiegen des öffentlichen Interesses siehe weiter unten.

3. Eingewendete subjektiv öffentliche Rechte

Stellungnahmen und Einwendungen von Parteien erfolgten im Zuge des gesamten UVP-Verfahrens.

Auf die fachliche Replik zu den Einwendungen und Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrags und der Projektunterlagen im Umweltverträglichkeitsgutachten, insbesondere in dessen Fragenbereich 4 betreffend fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen, wird hingewiesen.

Auf diese sowie auf die Parteien- und Beteiligtenvorbringen im weiteren Verfahren wird unten unter dem Punkt „Stellungnahmen und Einwendungen“ im Einzelnen näher eingegangen.

Wie dem Spruchpunkt IV. zu entnehmen ist, waren sämtliche Einwendungen, soweit es sich überhaupt um Einwendungen im Rechtssinne gehandelt hat, ab- bzw. zurückzuweisen.

Zum Überwiegen des Öffentlichen Interesses siehe weiter unten.

4. Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 dürfen, wenn dabei eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 11 Abs 1 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) ist u.a. im Rahmen eines Genehmigungsantrags gemäß § 24a Abs 1 UVP-G 2000 auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

Gemäß § 11 Abs 2 AVO Verkehr ist dabei, soweit u.a. Gutachten gemäß § 31a EisbG vorzulegen sind, zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs 2 Z 1 bis 6 dieser Verordnung anzuwenden. Demgemäß hat ein im Rahmen eines Verfahrens gemäß

§ 24 Abs 1 UVP-G 2000 vorgelegtes Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EisbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen und haben die Gutachten hiezu insbesondere die in Abs 2 dieser Bestimmung angeführten Prüfungen zu enthalten.

Diese Anforderungen wurden durch die Gutachter gemäß § 31a EisbG überprüft. Insbesondere haben die Gutachter gemäß § 31a EisbG festgehalten, dass die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (Schwerpunktkonzept aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes), herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, eingehalten wurden.

In seiner Stellungnahme vom 28.1.2011, GZ. BMVIT-457.428/0001-IV/V1/2011, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat allgemein auf die Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind, insbesondere auf die §§ 31a ff EisbG, § 9 Abs 1 und 2 AVO Verkehr und die §§ 93 Abs 1 Z 4 und Abs 2 sowie 94 Abs 1 Z 4 und Abs 2 ASchG, hingewiesen und hat dieses im Übrigen keine Beurteilung des Vorhabens durchgeführt.

Auch dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist zu dieser Frage zu entnehmen, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und den diesbezüglichen technischen Regelungen erstellt wurde und die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt wurden.

Das Ermittlungsverfahren hat somit keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsveroraussetzungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eingehalten werden.

Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse an der Errichtung der ggst. 110 kV – Bahnstromleitung Graz- Werndorf ergibt sich daraus, dass die dynamischen Zugfahr- und Lastflusssimulationen der ÖBB der Ausbaubauabschnitte der Südbahn ergeben haben, dass für die Traktionsenergieversorgung der Südbahnstrecke ein weiterer Einspeiseknoten zwischen Graz und Spielfeld in das 15 kV – Oberleitungsnetz erforderlich ist, um die geforderten Spannungsniveaus gemäß TSI Energie bei den vorgesehenen Zugzahlen einhalten zu können.

Der Ausbau und die Modernisierung von Bahnanlagen der ÖBB erfordern somit infolge des bereits stattfindenden Ausbaues der Südbahn bis Werndorf und der geplanten Fortsetzung des zweigleisigen Ausbaues in Richtung Staatsgrenze bei Spielfeld/Straß auch Ausbaumaßnahmen der Traktionsstromversorgung. Dies insbesondere deshalb, da durch die Lage des bestehenden Unterwerks Graz mit der 110 kV - Bahnstromfreileitungsverbindung vom Unterwerk Bruck/Mur der Bereich südlich von Graz nur über die Oberleitungsanlagen mit Traktionsenergie versorgt werden kann und bei Besonderheiten (Revisionen, Störungen) im Unterwerk Graz bzw. Beeinträchtigungen der Oberleitungsanlagen im Großraum Graz bereits jetzt die Versorgungssicherheit nicht mehr gegeben ist und Einschränkungen des elektrischen Betriebes die Folge sind.

Dem gemäß ist die größtmögliche Sicherheit in der Traktionsstromversorgung zu gewährleisten, was mit der Realisierung des ggst. Projektes erfüllt werden kann.

Es ist somit zusammenfassend davon auszugehen, dass die Errichtung der ggst. 110 kV – Bahnstromübertragungsanlage Graz – Werndorf für einen zeitgemäßen, dem Stand der Technik – insbesondere den sich aus den Vorschriften betreffend die Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs ergebenden Vorgaben (vgl. hierzu TSI Energie) entsprechenden - zukunftssicheren Betrieb der Südbahn erforderlich ist.

Bei der erfolgten Interessensabwägung nach § 31f Z 2 EisbG war aufgrund des vorstehend Ausgeführten davon auszugehen, dass der durch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien durch die Genehmigung des Vorhabens erwächst (siehe dazu auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 2006, Zl. 2004/03/0053, zu § 35 Abs 3 EisbG aF).

Aufgrund der ausgeführten Punkte ist daher zur Frage des öffentlichen Interesses am gegenständlichen Projekt zu bemerken, dass aufgrund des gesamten Verfahrensergebnisses jedenfalls davon auszugehen ist, dass die Interessen der Allgemeinheit am gegenständlichen Projekt die subjektiven Interessen Einzelner überwiegen.

Somit ist jedenfalls das öffentliche Interesse am vorliegenden Projekt gegeben.

Interoperabilität und CSM - Verordnung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 der Europäischen Kommission vom 24. April 2009 wurde eine „Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates“ im ABl. Nr. L108 vom 29.04.2009 erlassen (CSM-Verordnung).

Die CSM-Verordnung beinhaltet Vorgaben für ein harmonisiertes Verfahren für die Evaluierung und Bewertung von Risiken in Bezug auf „signifikante“ Änderungen im Eisenbahnsystem, einschließlich der Bewertung der Anwendung des Verfahrens und der Ergebnisse durch eine unabhängige Bewertungsstelle. Diese „signifikanten Änderungen“ betreffen sicherheitsrelevante Änderungen technischer, betrieblicher oder organisatorischer Art.

Für die verpflichtende Anwendung der CSM-Verordnung ist der folgende Stufenplan vorgesehen:

- ab **19. Juli 2010** für:
 - a) für alle signifikanten technischen Änderungen, die Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2008/57/EG betreffen,
 - b) für alle signifikanten Änderungen, die strukturelle Teilsysteme betreffen, in Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG oder eine TSI dies vorschreibt.
- ab **01. Juli 2012** für den gesamten Anwendungsbereich (für technische, betriebliche, organisatorische Änderungen).

Da das ggst. Vorhaben keine signifikanten Änderungen, die strukturelle Teilsysteme betreffen, in Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG oder eine TSI dies vorschreibt, sondern eine Bahnstrom-Übertragungsanlage betrifft, sind die materiellrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EibG (§§ 86 ff) betreffend Interoperabilität des österreichischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und die CSM-Verordnung auf das ggst. Vorhaben nicht anwendbar.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Luftfahrtgesetz

Gemäß § 86 Abs 1 LFG ist die Sicherheitszone der Bereich eines Flugplatzes und seiner Umgebung, innerhalb dessen ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs 1 nur mit Bewilligung der gemäß § 93 LFG zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden darf (Ausnahmebewilligung), wobei die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen unberührt bleiben.

Aufgrund des Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/FFBL (Flughäfen, Flugsicherungsanlagen, Bodenabfertigung und Luftfahrthindernisse) vom 3.2.2011, GZ. BMVIT-67.723/0001-II/FFBL/2001, ist davon auszugehen, dass die ggst. Bahnstromübertragungsanlage (Maste und Freileitung) zwar innerhalb der Flächen „B“, „C“, „D“ und „E“ der für den Flughafen Graz mit Verordnung vom 16.3.1961, Zl. 33.200/2-I/7-1961, in der Fassung der Verordnungen vom 18.2.1971, Zl. 33.203/35-I/8-1971 und 11.2.1980, Zl. 33.203/59-I/6/-1980, festgelegten Sicherheitszone liegt, jedoch kein Luftfahrthindernis im Sinne des § 85 Abs 1 lit a LFG darstellt. Eine diesbezügliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 86 Abs 1 LFG war daher nicht erforderlich.

Auf die in diesem Schreiben enthaltene Empfehlung, die im Nahbereich des Hubschrauberlandeplatzes beim Einkaufszentrum Seiersberg und unterhalb der Anflugfläche des FH Graz verlaufende Freileitung gemäß § 68 Zivillflugplatz-Verordnung entsprechend zu kennzeichnen, wird hingewiesen.

Gemäß § 94 Abs 1 LFG dürfen Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

Diesbezüglich ist auf die entsprechenden Ausführungen aus elektrotechnischer Sicht im Gutachten gemäß § 31a EibG zu verweisen, dass die CVOR-Anlage Graz bereits durch eine DVOR-Anlage ersetzt wurde, die dem Stand der Technik ohne Beschränkungen und Auflagen entspricht. Aus diesem Grund war die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 94 Abs 1 LFG ebenfalls nicht erforderlich.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Forstgesetz

Im Genehmigungsantrag wurde auch um die Mitbehandlung der befristeten und dauernden Rodung von Waldflächen im Sinne der §§ 17 ff iVm § 185 Abs 6 ForstG angesucht.

Gemäß den Einreichunterlagen wird auch die Mitbehandlung der Bewilligung der Ausnahme vom Verbot von Kahlhieben hiebsunreifer Hochwaldbestände im Sinne des § 81 Abs 1 lit b ForstG) vom gegenständlichen Antrag mit umfasst.

Die Antraglegitimation der ÖBB-Infrastruktur AG im Rodungsverfahren ist gemäß § 19 Abs 1 Z 6 ForstG gegeben.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist dazu zusammenfassend zu entnehmen, dass den Rodungszweck die Umsetzung der Bahnstromübertragungsanlage Graz - Werndorf samt allen zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Maßnahmen darstellt, die sich aus den dauerhaften Rodungen der Maststandorte 10, 11, 24, 37 und 45 sowie aus den vorübergehenden Rodungen für die Bauausführungsflächen / den Trassenaufhieben für die Pflege während der Anlagendauer (Gefährdungsbereich gemäß EisbG § 43 Abs 2) zusammensetzt (vgl. UVE-Fachbericht Rodungen, Trassenaufhiebe und Aufforstungen, Einlage Nr. FR 01-00.01; Kap. 2.1 sowie Technischer Bericht Hochspannungsfreileitung, Einlage Nr. EB 02-02.01).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass aufgrund des im Umweltverträglichkeitsgutachten enthaltenen Gutachtens des UVP-Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen aufgrund der Nichtwaldfeststellung der Gst.Nr. 347/5, KG 63206 Bierbaum (betroffene Fläche von 182 m²) und Gst.Nr. 258/3, KG 63293 Wundschuh (betroffene Fläche von 7.305 m²) die Summe dieser Flächen (7.487 m², „Wald laut Kataster“ – befristete Rodung) von der Rodungsfläche abzuziehen ist, sodass die dauernde Rodung somit 687 m² umfasst, die befristete Rodung 91.129 m² umfasst und die Rodungssumme 91.816 m² umfasst.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist zusammenfassend weiters zu entnehmen, dass in der UVE und in den in dem im Umweltverträglichkeitsgutachten enthaltenen Äußerungen des UVP-Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen ausführlich auf die Beschreibung der betroffenen Waldbestände und der Wertigkeit der Waldfunktionen eingegangen wurde und die Festlegungen der Wirkungen des Waldes den forstgesetzlichen und fachlichen Zielsetzungen entsprechen. Das ggst. Vorhaben bewirkt einen Eingriff in die bestehenden Wirkungen des Waldes bzw. auch in die waldökologischen Funktionen im Untersuchungsraum. Für den Verlust von Waldflächen bzgl. dauernder Rodung im Ausmaß von 687 m² und befristeter Rodung im Ausmaß von 91.129 m² sind (aufgrund der ansonsten im Wirkraum verloren gehenden Waldfunktionen) Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Den Ausführungen des Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen im UVG ist auch zu entnehmen, dass für die vorgesehen Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG vorliegt, das durch die mittlere Schutz- und hohe Wohlfahrtsfunktion des Waldes begründet ist, wobei auch auf die hohe ökologische Funktion hinzuweisen ist.

Daher hat die Behörde aus forstfachlicher Sicht gemäß § 17 Abs 3 bis 5 ForstG abzuwägen, ob das öffentliche Interesse am Rodungszweck das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Den Ausführungen des Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen im UVG ist dazu zu entnehmen, dass, sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, aus forstfachlicher Sicht empfohlen wird, die vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen der Bewilligungswerberin vorzuschreiben.

Aus diesen Ausführungen des Sachverständigen für Forstwesen ergeben sich daher rechtlich folgende Schlussfolgerungen:

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist jedenfalls davon auszugehen, dass die beantragten Rodungen für die Errichtung der gegenständlichen Eisenbahnanlagen erforderlich bzw. unumgänglich sind.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen verbieten die Annahme, dass kein besonderes öffentliches Interesse an deren Erhaltung als Wald bestehe. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs 2 ForstG kommt daher nicht in Betracht.

Es ist vielmehr hinsichtlich der Rodungen eine Abwägungsentscheidung nach § 17 Abs 3 ForstG zu treffen. Bei dieser ist von einem bestehenden öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen, sodass die Rodungsbewilligung ein gegenläufiges, überwiegendes Rodungsinteresse erfordert, wobei zu diesem gemäß § 17 Abs 4 ForstG insbesondere auch Vorhaben des Eisenbahnverkehrs zählen.

Im Hinblick auf die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung ist festzuhalten, dass im Umweltverträglichkeitsgutachten ein entsprechender Bedarf an der Verwirklichung des ggst. Vorhabens festgestellt wurde, wozu zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen weiter oben in der Begründung des ggst. Bescheides verwiesen wird.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des ggst. Vorhabens „Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz - Werndorf“ ist gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zur Rodung vorgesehenen Flächen als Wald als überwiegend anzusehen.

Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass bereits im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Bestimmungen der § 31 ff EibG festgestellt wurde, dass aufgrund des Ermittlungsverfahrens sowohl davon auszugehen ist, dass der durch die Ausführung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung von vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht als auch, dass der durch die Ausführung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Hinsichtlich der die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistenden Waldausstattung ist auf die im Befund und Gutachten des Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen für den Verlust von Waldflächen angeführten Ersatzmaßnahmen hinzuweisen.

Die im Projekt vorgesehene Inanspruchnahme von Waldböden zu forstfremden Zwecken konnte somit in Mitwirkung des ForstG bewilligt werden. Die vom Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen geforderten Vorschriften (Bedingungen, Fristen, Auflagen) wurden gemäß

§ 18 ForstG in den Spruch aufgenommen.

Dem Spruch kann auch entnommen werden, dass durch die Mitanzwendung der §§ 17 ff ForstG das Erfordernis des Erwerbes der betreffenden Grundstücke und Rechte unberührt bleibt.

Dieses Erfordernis dient lediglich der Klarstellung und ergibt sich aus § 19 Abs 8 ForstG. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragstellerin das Enteignungsrecht gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 iVm § 6 HIG zukommt.

Dementsprechend könnten die im Spruch vorgeschriebenen Vereinbarungen mit Grundeigentümern von der Antragstellerin gegebenenfalls auch im Zwangswege durchgesetzt werden, sofern die (zwingend erforderlichen) Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung scheitern sollten.

Die wirtschaftliche Beeinträchtigung der Waldeigentümer und deren Entschädigung ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000, sondern ist eine solche im Rahmen zivilrechtlicher Übereinkommen oder allfälliger Zwangsrechts und Entschädigungsverfahren zu klären.

Gemäß den Einreichunterlagen wird auch die Mitbehandlung der Bewilligung der Ausnahme vom Verbot von Kahlhiebsen hiebsunreifer Hochwaldbestände im Sinne des § 81 Abs 1 lit b ForstG) vom gegenständlichen Antrag mit umfasst.

Gemäß § 80 Abs 1 ForstG sind in hiebsunreifen Hochwaldbeständen Kahlhiebsen sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen verboten.

Gemäß § 81 Abs 1 ForstG hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs 1 unter anderem dann zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist jedenfalls davon auszugehen, dass die beantragte Ausnahmebewilligung vom Verbot von Kahlhiebsen hiebsunreifer Hochwaldbestände für die Errichtung der gegenständlichen 110 kV – Bahnstromübertragungsanlage vom Unterwerk Graz zum Unterwerk Werndorf erforderlich bzw. unumgänglich ist.

Da der Trassenaufhieb zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen 110 kV - Bahnstromübertragungsanlage erforderlich ist, war die beantragte ggst. Ausnahme gemäß § 81 Abs 1 lit b ForstG vom Verbot von Kahlhiebsen gemäß § 80 Abs 1 ForstG zu bewilligen.

Inbetriebnahme

Die Fertigstellung des Vorhabens ist gemäß § 24h Abs 1 UVP-G 2000 der Behörde vom Projektwerber anzuzeigen.

Gemäß § 24h Abs 2 UVP-G kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des §24g Abs 1 geringfügige Änderungen genehmigen.

Weiters sind jedenfalls die materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmung der §§ 34 ff EisbG betreffend Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung im Zuge der zitierten Inbetriebnahmegenehmigung anzuwenden.

Hinsichtlich der Inbetriebnahmegenehmigung für das Gesamtvorhaben ist festzuhalten, dass die Bewilligungswerberin keinen Antrag im Sinne des § 34a EisbG auf Mitverbindung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gestellt hat.

Änderungen der erteilten Genehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 noch vor Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens sind im Sinne des § 24g UVP-G 2000 noch durch die teilkonzentriert zuständige Behörde zu behandeln. Der Zuständigkeitsübergang an die nach den Materiegesetzen zuständigen Behörden erfolgt erst mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens.

Somit wird nach Fertigstellung des ggst. Bauvorhabens und vor Inbetriebnahme die Vorlage einer entsprechenden Fertigstellungsanzeige durch die ÖBB-Infrastruktur AG unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG oder eine dieser entsprechende § 40 Erklärung) erforderlich sein.

Nebenbestimmungen

Allgemeines

Soweit von den Parteien und Beteiligten und insbesondere den UVP-Sachverständigen die Aufnahme von Nebenbestimmungen (Vorschreibungen, Bedingungen und Auflagen) in den Genehmigungsbescheid gefordert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auch der Gegenstand des Verfahrens klar und eindeutig vorgegeben wird.

Nebenbestimmungen können von der Behörde nur dann vorgeschrieben werden, wenn sie sich auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben beziehen.

Überdies müssen Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt sein.

Vorschreibungen haben darüber hinaus eine rechtliche Bedingung oder ein Sollen zum Ausdruck zu bringen. Soweit zu den im Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. in der Verhandlungsschrift enthaltenen Vorschreibungen der Sachverständigen auch Erläuterungen enthalten sind, warum die Vorschreibung als erforderlich erachtet wird oder worauf bei der Umsetzung der Vorschreibung ganz besonders zu achten ist (obwohl sich dies bereits klar aus den festgelegten Pflichten ergäbe), wurde von der Übernahme des gesamten Textes in den Spruch weitgehend abgesehen, weil im Spruch gemäß § 59 Abs 1 AVG „in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung“ die in Verhandlung stehende Angelegenheit zu erledigen ist.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Projektwerberin von der Beachtung dieser Erläuterungen zu der Vorschreibung entbunden wäre. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass derartige Erläuterungen für die allfällig erforderliche Auslegung der in den Spruch aufgenommen Nebenbestimmungen heranzuziehen sind. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten und die Verhandlungsschrift integrative Bestandteile des gegenständlichen Bescheides sind.

Die Erläuterungen und Begründungen im Umweltverträglichkeitsgutachten und in der Verhandlungsschrift sind somit insbesondere bei der Auslegung des Spruches heranzuziehen.

Gutachten gemäß § 31a

Hinsichtlich des Aspekts der Einhaltung des Standes der Technik unter Berücksichtigung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne des § 31a EibG ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht möglich, da aufgrund des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EibG, dem im Zuge des Verfahrens nicht entgegengetreten wurde und an dessen Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit seitens der Behörde keine Bedenken bestehen, jedenfalls von der Einhaltung der angeführten Kriterien auszugehen ist.

Umweltverträglichkeitsgutachten

Hinsichtlich des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist grundsätzlich auf die bereits oben getätigte Aussage, dass diesem Gutachten eindeutig zu entnehmen ist, dass das Bauvorhaben bei Einhaltung der zwingenden Maßnahmen auch den zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 entspricht, hinzuweisen.

Zwingende Maßnahmen werden aus Sicht der UVP-Sachverständigen als Voraussetzung für die Bestätigung der Umweltverträglichkeit gefordert. Diese werden von den UVP-Sachverständigen im Sinne des § 24c Abs 5 Z 1 UVP-G 2000 vorgeschlagen („die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen sind nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht zu bewerten **und allenfalls zu ergänzen**“).

Empfohlene Maßnahmen sind jene, deren Umsetzung aus der Sicht der UVP-Sachverständigen sinnvoll wäre und zu einer Verbesserung der Umwelt- und Vorhabenssituation - über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinaus - führen würde. Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen ist § 24c Abs 5 Z 3 UVP-G 2000, wonach die Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 zu machen haben (die Sachverständigen haben „Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden“). Für die zwingende Vorschreibung derartiger von den UVP-Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage im UVP-G 2000 und können diese daher – ausgenommen, die Beweiswürdigung brächte das Ergebnis, dass eine derartige Maßnahme als zwingend anzusehen wäre – nicht vorgeschrieben werden.

Maßnahmenvorschläge der UVP-Sachverständigen **zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle** wurden, sofern dies von der Behörde als erforderlich erachtet wurde, ebenfalls in den Spruch des Bescheides übernommen.

In den Spruch wurden nur aus der Sicht der Behörde zwingende (= unbedingt erforderliche) Maßnahmen bzw. Auflagenvorschläge der UVP-Sachverständigen zur Beweissicherung übernommen.

Hinsichtlich der empfohlenen Maßnahmen wird auf das Umweltverträglichkeitsgutachten und auf die Verhandlungsschrift vom 13.4.2011 sowie auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung dieses Bescheides verwiesen.

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass es bei Maßnahmen, zu denen bereits das Gesetz unmittelbar verpflichtet, keiner Bescheidaufgabe bedarf (siehe die Erkenntnisse des VwGH vom 26. März 1980, Zl. 1571/77, VwSlg. 10078 A/1980, und vom 3. Juni 1997, Zl. 97/06/0055). Die bloße Wiederholung von Vorschriften (Rechtsfolgen), die bereits durch das Gesetz festgelegt sind, kann nicht als solche Nebenbestimmung angesehen werden.

Festzuhalten ist, dass sämtliche Bescheidvoraussetzungen durch die Projektwerberin einzuhalten sind. Diese stellen neben den in den Spruch des Bescheides übernommenen Vorschriften der Sachverständigen vor allem auch sämtliche in der Umweltverträglichkeitserklärung, im Bauentwurf, im Umweltverträglichkeitsgutachten sowie in der Verhandlungsschrift und in sonstigen Unterlagen enthaltenen Bedingungen für den Bau und Betrieb des gegenständlichen Vorhabens dar.

Die Aufnahme von Auflagenvorschlägen, die bereits im Projekt enthalten und somit Projektbestandteil sind, ist daher ebenfalls entbehrlich.

Aus der Sicht der Fachgebiete Eisenbahntechnik; Klima, Luft; Landwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie Raumplanung und Infrastruktur sind dem Umweltverträglichkeitsgutachten keine erforderlichen zwingenden Maßnahmen zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Erklärungen der Antragstellerin sowie der Sachverständigen ist zu den zwingenden Maßnahmen folgendes festzuhalten:

zu III.1. Allgemeine Vorschriftung:

Gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 idgF können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Gemäß der materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmung des § 31g EisbG ist eine angemessene Frist festzusetzen, in der das Bauvorhaben auszuführen und der Betrieb zu eröffnen ist. Die Behörde kann die Fristen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 aus wichtigen Gründen verlängern, wenn die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Die Frist von drei Jahren ab Bescheiddatum wird in Ansehung der Größe des Vorhabens und der vom Unternehmen selbst festgelegten Ausführungsplanung als angemessen erachtet.

zu III.5. Vorschriften aus der Sicht der Elektrotechnik:

Die vom UVP-Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. abschließenden Kontrolle betreffend die Allgemeinbevölkerung waren - auch im Sinne eines in Einwendungen geforderten „Monitorings“ – als Punkt III.5.1. in den Spruch des ggst. Bescheides zur Gewährleistung, dass die im Projekt getroffenen Annahmen mit den vor und nach Betriebsaufnahme herrschenden Gegebenheiten tatsächlich übereinstimmen, aufzunehmen.

Die vom UVP-Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. abschließenden Kontrolle betreffend die beruflichen Expositionen waren als Punkt III.5.2. in den Spruch des ggst. Bescheides zur Ermöglichung der konkreten Einhaltung der vom UVP-Sachverständigen für Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetische Verträglichkeit geforderten und in den Spruch des ggst. Bescheides übernommenen Punkt III.4.1. durch die Bewilligungswerberin aufzunehmen.

zu III.6. Vorschriften aus Sicht des Grundwasserschutzes:

Gemäß einer im Zuge der Ortsverhandlung getroffenen Richtigstellung des UVP-Sachverständigen für Grundwasserschutz hat es in Punkt III.6.1. richtig „örtlichen Bauaufsicht“ anstelle von „behördlichen Bauaufsicht“ zu lauten.

Gemäß einer im Zuge der Ortsverhandlung getroffenen Richtigstellung des UVP-Sachverständigen für Grundwasserschutz hat es in Punkt III.6.11. betreffend Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen aufgrund eines Schreibfehlers im Umweltverträglichkeitsgutachten richtig „Brunnen BR-WU29“ anstelle von „Brunnen BR-WF29“ zu lauten.

zu III.7. Vorschriften aus der Sicht der Ökologie:

Aufgrund eines Ersuchens der Bewilligungswerberin bezüglich Vornahme einer Präzisierung der vom UVP-Sachverständigen für Ökologie als zwingend erforderlich erachteten Maßnahme betreffend Anbringung von Vogelschutzmarkierungen an der Freileitung im Bereich Schwarzlsee konnte aufgrund einer telefonischen im Zuge der Ortsverhandlung bei dem krankheitsbedingt von der am 13.4.2011 durchgeführten Ortsverhandlung abwesenden UVP-Sachverständigen für Ökologie eine Präzisierung dieser unter Punkt III.7.1. in den Spruch des ggst. Bescheides aufgenommenen zwingenden Maßnahme dergestalt vorgenommen werden, dass im Bereich Schwarzlsee die Freileitung zwischen Mast 12 und 18 durch Vogelschutzmarkierungen am Erdseil im Abstand von 25 m zu sichern ist, sodass die Einholung eines ornithologisch versierten fachlichen Rates zur genauen Verortung durch die ökologische Bauaufsicht nicht mehr erforderlich ist.

III.9. Vorschriften aus der Sicht der Waldökologie und des Forstwesens:

In Entsprechung einer vom UVP-Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen bezüglich der in den Punkten III.9.3. und III.9.4. im Zuge der Ortsverhandlung am 13.4.2011 vorgenommenen Änderung der Fristen konnten diese Punkte entsprechend angepasst werden.

In Entsprechung einer vom UVP-Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen in den Punkten III.9.13. und III.9.14. im Zuge der Ortsverhandlung am 13.4.2011 vorgenommenen Präzisierungen waren diese Punkte entsprechend anzupassen.

Diese Anpassungen führen auch zu keiner Veränderung der im Umweltverträglichkeitsgutachten dargelegten Schlussfolgerungen bzw. zu keiner Veränderung der festgestellten Auswirkungen sowie der vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen.

Was die vom UVP-Sachverständigen für Waldökologie und Forstwesen für erforderlich erachtete Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung betreffend Sicherheitsleistung für die Gewähr-

leistung der vorgeschriebenen Wiederbewaldungs- und Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 91.816 m² in den Spruchteil des ggst. Bescheides betreffend die Erteilung der Rodungsbewilligung betrifft, ist unter Hinweis auf § 89 Abs 1 ForstG betreffend Sicherheitsleistung zu bemerken, dass der UVP-Behörde keine Umstände bekannt sind, die zu „begründeten Zweifeln an der Erfüllung der Pflicht zur Wiederbewaldung durch den Antragsteller“ Anlass geben und solche auch vom UVP-Sachverständigen nicht dargetan wurden. Von der Aufnahme dieser vom UVP-Sachverständigen geforderten Nebenbestimmung in den Spruch des ggst. Bescheides musste daher Abstand genommen werden.

Auseinandersetzung mit Einwendungen und Stellungnahmen

Allgemeines

Gemäß § 23c Abs 5 Z 2 UVP-G 2000 hat sich das Umweltverträglichkeitsgutachten sich mit den gemäß § 9 Abs 5, § 10 und § 24a UVP-G 2000 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können.

Nicht im Umweltverträglichkeitsgutachten wurden Fragestellungen behandelt, die einer fachlichen Auseinandersetzung nicht zugänglich sind, wie z.B. Fragen zur Finanzierung, Forderungen nach zivilrechtlichen Vereinbarungen oder Übernahme sonstiger Kosten sowie sonstige reine Rechtsfragen.

Hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung beziehungsweise der öffentlichen Auflage ist auf das vorliegende, einen integrativen Bestandteil dieses Bescheides bildende Umweltverträglichkeitsgutachten vom März 2011 und die darin enthaltenen gutachtlichen Äußerungen der UVP-Sachverständigen aus fachlicher Sicht zu verweisen.

Die Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen erfolgt in „Fragebereich 4 - fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“ auf den Seiten 246 bis 391 des Umweltverträglichkeitsgutachtens, in dem die UVP-Sachverständigen zu der Schlussfolgerung gelangen, dass sich bei der Behandlung der Stellungnahmen – sofern diese projektrelevant sind - bezüglich der Einschätzung der Umweltverträglichkeit keine maßgeblichen Änderungen ergeben haben und bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung angeführten und der von den UVP-Sachverständigen zusätzlich für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen und Kontrollen im Sinne einer integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des eingereichten Vorhabens gegeben ist (vgl. UVG S 391).

Auf die so behandelten Stellungnahmen und Einwendungen wird an dieser Stelle daher nur insoweit eingegangen, als zu den Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten aus rechtlicher Sicht oder in Folge des weiteren Ermittlungsverfahrens unmittelbarer Ergänzungsbedarf besteht.

In gleicher Weise wird zu den im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen auf die dementsprechenden Ausführungen der UVP-Sachverständigen bzw. Gutachter gemäß § 31a EiszG verwiesen, die in der einen integrierenden

Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 13.4.2011 festgehalten sind.

Bei dieser Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen werden jeweils die von den UVP-Sachverständigen als zwingend angesehenen Maßnahmen als gegeben vorausgesetzt.

Soweit sich aus dem Ermittlungsverfahren (Umweltverträglichkeitsgutachten oder sonstigen Ausführungen der UVP-Sachverständigen unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen bzw. der Gutachter gemäß § 31a EisbG) ergibt, dass trotzdem Restbelastungen verbleiben werden, so wird dies im Anschluss an die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und den Sachverständigengutachten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung entsprechend berücksichtigt.

Gefährdungsbereich

In diesem Zusammenhang ist auch auf die in § 39 Abs 1 und 2 EisbG enthaltenen Vorschriften betreffend den Gefährdungsbereich hinzuweisen, die wie folgt lauten:

§ 39 (1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Betriebsführung, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder bei schienengleichen Eisenbahnübergängen, gefährdet wird.

(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.

Dazu ist auf die in den Projektunterlagen enthaltene entsprechende Ausweisung der Gefährdungsbereiche sowie insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Festlegung dieser Bereiche der Sicherheit der Eisenbahnanlagen und des Eisenbahnverkehrs dient und keine Aussage über die Gefährdung von Anrainern trifft.

Dazu ist zu ergänzen, dass gemäß dem am 27.7.2006 in Kraft getretenen § 43 EisbG 1957 idF BGBl. I Nr. 125/2006, eine Bewilligungspflicht durch die (Eisenbahn-) Behörde vor Bauausführung nunmehr entfällt, wenn es über die Errichtung der Anlage zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Errichter zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

Parteien

Im gegenständlichen Verfahren haben gemäß § 19 Abs 1 UVP-G neben der Projektwerberin die Nachbarn, die nach den geltenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, sofern ihnen nicht bereits als Nachbarn Parteistellung zukommt, der Umweltanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinden sowie die an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, Bürgerinitiativen und anerkannte Umweltorganisationen Parteistellung.

Im gegenständlichen Großverfahren haben die Parteien gemäß § 44b AVG ihre Parteistellung verloren, soweit sie nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben haben.

Bürgerinitiativen erlangen erst nach entsprechender Konstituierung gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 während der öffentlichen Auflage Parteistellung als Formalpartei.

Eine mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 erlangt im UVP-Verfahren Parteistellung, soweit sie während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen erhebt.

Im gegenständlichen Verfahren hat sich folgende Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 gebildet:

- Bürgerinitiative betreffend die 110 kV-Leitung Graz – Werndorf“;
Sprecher: Heinz Behr

Bei dieser Bürgerinitiative wurde überprüft, ob mindestens 200 der in der Unterschriftenliste enthaltenen Personen zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der Standortgemeinden des gegenständlichen Vorhabens oder in einer der an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren.

Als geltende Verwaltungsvorschriften waren das HIG, das EisbG, das LFG und das ForstG anzuwenden.

Das Verfahren gemäß § 4 HIG beinhaltet ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht, das jedoch nur der Antragstellerin Parteistellung verleiht.

Gemäß § 31e EisbG haben im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten Parteistellung. Unter betroffenen Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen, zu verstehen.

Im eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 34 ff EisbG hat das Eisenbahnunternehmen Parteistellung.

Weiters ist auf die Parteistellung weiterer Formalparteien, wie z.B. des Verkehrs-Arbeitsinspektorats, hinzuweisen.

Die Parteien im Rodungsverfahren werden in § 19 Abs 4 ForstG angeführt. Dies sind neben dem in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke berechtigten Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des EisbG insbesondere der Waldeigentümer, der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte, der Bergbauberechtigte sowie der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen.

Im Bauentwurf bzw. in den Beilagen zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom März 2011 für das gegenständliche Vorhaben sind die entsprechenden Unterlagen gemäß § 31b Abs 1 Z 4 EisbG sowie die Rodungsunterlagen gemäß § 19 Abs 2 und 3 ForstG enthalten.

Einwendung

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 59 Abs 1 AVG mit der Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt gelten.

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird.

Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend zu behandeln.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH v. 09.12.1986; ZI. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat.

Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor. (vgl. Heuer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendung sind daher Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig taugliche Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde, bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlösung folgendes festzuhalten:

Die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im gegenständlichen Genehmigungsbescheid liegt aber gemäß § 24f Abs 1 a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Enteignung

Fragen der Grundeinlöse, der Einräumung von Servituten etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Konsenswerberin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes zu beantragen.

Anzumerken ist, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der erforderlichen Genehmigung auch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Dies kommt im Spruch des Bescheides auch entsprechend zum Ausdruck. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass zum Teil Fremdgrund beansprucht wird.

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat als Eisenbahnunternehmen daher im Bedarfsfall das Recht, auch die Enteignung von für das Vorhaben erforderlichen Grundstücken zu beantragen. Enteignungen sind somit im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes und des HIG in allfällig gesondert zu führenden Verfahren zu behandeln.

Durch die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung werden erforderliche privatrechtliche Einigungen nicht ersetzt. Sofern jedoch die ernsthaften Bemühungen des Eisenbahnunternehmens auf privatrechtliche Einigung zum Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte scheitern, kann das Eisenbahnunternehmen somit zusätzlich zur erteilten Genehmigung noch die Enteignung beantragen, um die erforderlichen Rechte zu erlangen.

Da mit der Erteilung der Genehmigung das Überwiegen des öffentlichen Interesses über die widerstreitenden privaten Interessen nachgewiesen wurde, ist es einem Eigentümer verwehrt, sich in einem allfälligen nachfolgenden Enteignungsverfahren gegen die Enteignung mit dem Argument zu wehren, die Enteignung läge nicht im öffentlichen Interesse.

Nach § 4 EisbEG ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verbundenen Nachteile gemäß § 365 ABGB schadlos zu halten. Zur Ermittlung der Enteignungsentschädigung sind im Enteignungsverfahren Sachverständige zu bestellen.

Vor Einleitung des Enteignungsverfahrens ist das Eisenbahnunternehmen überdies verpflichtet, mit dem Eigentümer entsprechende Verhandlungen über eine privatrechtliche Einigung zu führen.

Ohne ernsthafte Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung kann eine Enteignung nicht ausgesprochen werden. Diese Pflicht zur Durchführung ernsthafter Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung für die Grundeinlöse vor der Antragstellung gilt freilich nur für das Enteignungsverfahren, nicht aber bereits für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren.

Genehmigungsverfahren können eingeleitet und die Genehmigung erteilt werden, auch wenn mit den Grundeigentümern noch keine Einlöseverhandlungen geführt wurden bzw. noch keine Einigung erzielt wurde.

Dies gilt gemäß § 24a Abs 1 dritter Satz UVP-G 2000 im Hinblick auf das eingeräumte Enteignungsrecht insbesondere auch bei solchen Genehmigungsverfahren, bei denen sonst die Nachweise über Berechtigungen bereits bei Antragstellung erforderlich wären.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass im Hinblick auf allfällige spätere Enteignungsanträge der Eigentümer sein sämtliches Vorbringen zum Projekt im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren anzubringen hat.

Eine diesbezügliche ausdrückliche Rechtsbelehrung ist bereits im Edikt betreffend die Auflage des verfahrenseinleitenden Antrags und der Antragsunterlagen sowie Einräumung einer Stellungnahme- und Einwendungsfrist vom 14.12.2010 erfolgt, in der auf den Verlust der Parteistellung gemäß § 44b AVG hingewiesen wurde, sofern nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erfolgen. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13.4.2011 erfolgte weiters eine ausdrückliche Rechtsbelehrung durch den Verhandlungsleiter, dass sämtliches (ergänzendes) Vorbringen spätestens im Zuge dieser Ortsverhandlung vorzubringen ist.

Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32).

Soweit von Einwendern daher in den Stellungnahmen auf nicht bestehende, aber erforderliche privatrechtliche Übereinkommen zwischen Antragstellerin und Einwendern Bezug genommen wird, wird dies im Rahmen der Würdigung des Vorbringens im Sinne der Einwender so ausgelegt, als wäre damit allgemein eingewendet worden, dass die Nachteile, die der Partei aus der Errichtung der Eisenbahn erwachsen, die öffentlichen Interessen an der Errichtung der Eisenbahn überwiegen.

Bei dieser Auslegung ist aber zu berücksichtigen, dass eine Einwendung in dieser Form der allgemein geltenden Konkretisierungspflicht nicht genügt. Es reicht nicht aus, bloß auf „offensichtliche“ Nachteile bzw. auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten zu verweisen. In derartigen Fällen kann die Behörde bei der Beurteilung der Nachteile der Fremdgrundinanspruchnahme nur jene Nachteile zu Grunde legen, die mit einer Fremdgrundinanspruchnahme grundsätzlich verbunden sind.

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichem Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hiebei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standort von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

Immissionen

Emissionen von Schadstoffen sind gemäß § 24 f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Dies bedeutet, dass dort, wo die Projektwerberin keinen Einfluss auf den Fuhrpark der BenutzerInnen des jeweiligen Vorhabens hat, die baulichen Anlagen so gestaltet sein müssen, dass Emissionen aus der Anlage selbst und in der Bauphase (Staub, Abgase) nach dem Stand der Technik zu beschränken sind.

Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten (§ 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000). Bei Eisenbahnvorhaben ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bestehenden, besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung der Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(teilen) die Schieneverkehrs-Immissionsschutzverordnung (SchIV) anzuwenden.

Auseinandersetzung mit den Einwendungen

Einwendungen betreffend vom Projekt ausgehenden Immissionen, insbesondere aufgrund elektromagnetischer Felder sowie Forderung nach Herabsetzung der Grenzwerte für die elektromagnetische Verträglichkeit bzw. Setzung weiterer Maßnahmen oder Vornahme von Modifikationen (wie z.B. Tieferlegung der Kabelstrecke, Verlängerung der Kabelstrecke, Abrücken der Freileitung, Anbringung von zusätzlichen Abschirmungen etc.) zum Schutz vor derartigen Immissionen sowie Einwendungen betreffend die der Begutachtung im Umweltverträglichkeitsgutachten aus Sicht der Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetischen Verträglichkeit zugrunde gelegten Unterlagen und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Forderung nach entsprechenden Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen („Monitoring“) sowie Einwendungen betreffend fehlende umweltmedizinische Prüfung bzw. Forderung nach Einholung umweltmedizinischer Gutachten:

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten und den im Zuge der Ortsverhandlung von den betroffenen UVP-Sachverständigen für Hygiene, Umweltmedizin und elektromagnetische Verträglichkeit und für Elektrotechnik ergänzend erstatteten Stellungnahmen ergibt sich, dass im vorliegenden Projekt und unter Berücksichtigung der in den Spruch des ggst. Bescheides diesbezüglich aufgenommenen Vorschriften ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen vor Auswirkungen von den vom Projekt ausgehenden Immissionen, insbesondere auch vor den Auswirkungen elektromagnetischer Felder, im Sinne der Anforderungen des UVP-G 2000 vorgesehen sind.

Diesbezüglich ist auf die entsprechenden Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetische Verträglichkeit im Umweltverträglichkeitsgutachten hinzuweisen, die zusammenfassend aus dessen Fragenbereich 2 – Auswirkungen, Maßnahmen, Kontrolle (S 223 ff) wiedergegeben werden:

„Im Betrieb kommen Lärm, Bildung von Fremd- und Schadstoffen sowie die Einwirkung elektrischer und magnetischer 16 2/3 Hz-Felder als mögliche Noxen in Frage, die umweltmedizinisch getrennt bei Kabel- und Freileitungsausführung der gegenständigen 110 kV-Bahnstromübertragungsanlage untersucht werden müssen.

Schwache Lärm- und Schadstoff-Immissionen entstehen nur bei Freileitung aber nicht bei der kabelverlegten Bahnstromübertragungsanlage. Die Ursache dieser sog. Korona-Phänomene sind schwache elektrische Entladungen auf den Leiterseilen der Freileitung. Die Korona-Immissionen werden auch bei einer ungünstigen nassen Witterung mit einem Pegel unter 20 dB in der Nähe der nahegelegenen Häuser sehr schwach. Sie liegen damit deutlich unterhalb den Grenzwerten für die Allgemeinbevölkerung und dem in diesen Bereichen vorherrschenden Lärmpegel.

Wie Messungen an Freileitungen mit einer mehr als dreimal höheren Betriebsspannung als bei der gegenständigen 110 kV-Freileitung gezeigt haben, ist mit einer sehr geringen Immissionen der durch die Korona-Entladungen bewirkten Schadstoffe zu rechnen. Im Betrieb der 110 kV-Freileitung der gegenständlichen 110 kV-Bahnstromübertragungsanlage liegen die Intensitäten der zusätzlich erzeugten Noxen Lärm- und Schadstoffe unter dem Relevanz-Niveau, eine Beeinflussung des Wohlbefindens oder der Gesundheit durch diese geringe Immissionen ist nicht zu erwarten.

Die dritte betrachtete Noxe, die elektrischen und magnetischen Felder, werden allgemein in Öffentlichkeit breit und intensiv diskutiert und wecken bei vielen Bürgern Sorgen oder sogar Ängste um ihre Gesundheit. Die Unsicherheit bei der Einschätzung diese Noxe im Alltag und Beruf wird durch viele Abhandlungen, die häufig nicht sachkundig recherchiert und verfasst sind und falsche Interpretationen beinhalten, verstärkt. Deshalb wird im UVP - Verfahren und auch in dieser Zusammenfassung breiter auf diese Problematik eingegangen. Das Ziel ist es, knapp aber nachvollziehbar den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand darzustellen.

Die Emissionen elektrischer und magnetischer 16 2/3 Hz-Felder durch die gegenständliche 110 kVBahnstromübertragungsanlage in unterschiedlichen Ausführungen als Kabel- oder Freileitung ist in der UVE (UV-04-02.01) für verschiedene Konstruktionen und Betriebszustände charakterisiert. Sie zeigt anschaulich, dass die Freileitung räumlich ausgedehnte elektrische und magnetische Felder erzeugt, wogegen vom Kabel nur magnetische Felder mit einer räumlich kleineren Ausdehnung emittiert werden. Die Feldstärken dieser Felder nehmen bei beiden Ausführungen mit der Entfernung rasch ab.

Zur Prüfung der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit gegenüber der Allgemeinbevölkerung im Projektabschnitt wurde in der UVE (UV-04-02.01) die geltende österreichische Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 herangezogen. Der Vergleich der Richtwerte der Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 und der in Simulationen gewonnenen Feldstärken ergibt, dass die Feldstärken in Häusern der Anrainer, in Bereichen mit einem freien Zutritt für die Allgemeinbevölkerung wie auch in Arbeitsbereichen im Betriebs der 110 kV-Bahnstromübertragungsanlage teilweise mit einem großen Abstand, unter den Richtwerten der Vornorm liegen.

Im Rahmen des UVP - Verfahrens werden die wichtigsten offenen Fragen angesprochen, um einen detaillierten Einblick in den aktuellen Wissenstand bei der Beurteilung gesundheitlicher Wirkungen in niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern zu vermitteln.

Der Schwerpunkt der öffentlichen Diskussionen ist eine mutmaßliche Begünstigung befürchteter chronischer Erkrankungen wie z.B. Krebs durch Langzeitwirkungen elektrischer und magnetischer Wechselfelder. Die Wissenschaft hat sich in den letzten 20 Jahren sehr intensiv mit diesen Fragen auseinandergesetzt, mehrere Tausend medizinischer Studien wurden zu diesem Thema weltweit nur bezüglich der niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder durchgeführt und publiziert. Die epidemiologischen Studien haben dabei eine Beziehung zwischen den elektrischen und magnetischen Feldern mit Frequenzen von 16 2/3, 50 und 60 Hz zu den meisten chronischen Erkrankungen nicht bestätigen können. Nur im Bezug auf Kinderleukämie haben die initialen epidemiologischen Studien einen schwachen Hinweis auf eine mögliche Assoziation zu Magnetfeldern ergeben. Jüngste Studien und die Neubewertung von früheren Arbeiten zeigen, dass weniger als 1 % der Kinderleukämien (in Österreich etwa 0,8 von 80 pro Jahr) mit den 16 2/3 und 50 Hz - Magnetfeldern begründet werden könnten, wenn die Ursächlichkeit diese Beziehung nachgewiesen wäre. Faktoren, die die restlichen 99 % der Kinderleukämien verantworten sind nicht bekannt, ihre Nichtberücksichtigung in den epidemiologischen Studien stellt die Aussagekraft der Ergebnisse massiv in Frage. Noch mehr zur Skepsis bezüglich derartiger Wirksamkeiten magnetischer 16 2/3 und 50 Hz- Felder mahnen die Überprüfungen der Ursächlichkeit derartiger Beziehungen in Tierexperimente, die keine Bestätigung gebracht haben. Damit fehlt grundsätzlich die medizinische Evidenz für eine Begünstigung chronischer Erkrankungen durch magnetische 16 2/3 und 50 Hz- Felder.

Auch für Erwachsene liefern die durchgeführten Studien keine Bestätigung einer Assoziation zwischen Krebserkrankungen oder anderen häufigen chronischen Erkrankungen und niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern des Alltags.

Die durchaus umfangreiche medizinische Literatur stützt auch nicht die häufig geäußerte Meinung, dass Kinder, Schwangere, Kranke oder ältere Menschen in elektromagnetischen Feldern besonderen Risiken ausgesetzt sind.

Die Forschung hat dagegen eindeutige akute Wirkungen sehr starker niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder sowie ihre Schwellen belegt. Die niedrigsten Schwellen mit Feldstärken von 5 kV/m im elektrischen bzw. 5000 μ T im magnetischen 16 2/3 Hz-Feld wurden bei harmlosen akuten Effekten, die sich mit Haarvibration bzw. Wahrnehmung von Flickern an der Sehperipherie bemerkbar machen, ermittelt. Diese Effekte werden beim Schwellenwerten kaum wahrgenommen und sie weisen keine gesundheitliche Relevanz auf. Gesundheitsrelevante akute Effekte der Reizung von Nerven und Muskeln können nur durch magnetische 16 2/3 Hz-Felder entstehen, wenn die magnetische Flussdichte mindestens 2 400 000 μ T erreicht.

Bereits bei der Heranziehung der harmlosen akuten Effekte ergibt der Vergleich der nachgewiesenen Wirkungsschwellen mit den zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichte im Projektbereich der für die Allgemeinbevölkerung in allen relevanten Bereichen der gegenständigen 110 kV-Bahnstromübertragungsanlage einen minimalen Sicherheitsfaktor von 3 für elektrische Felder und 61 für magnetische 16 2/3 Hz-Felder. Die Schwelle der harmlosen Effekte kann in wenigen Arbeitsbereichen erreicht oder überschritten werden, mit der Einweisung des Arbeitspersonals kann jegliche Irritation vermieden werden.

Die Sicherheitsabstände bei Allgemeinbevölkerung und dem Arbeitspersonal zu Schwellen gesundheitsrelevanter Wirkungen fallen mit dem minimalen Wert von 410 noch deutlicher aus. Die elektrischen und magnetischen 16 2/3 Hz-Felder der projektierten 110 kV-Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf stellen nach der Fertigstellung kein gesundheitliches Risiko weder für die Allgemeinbevölkerung noch für das Arbeitspersonal dar.

Patienten mit aktiven Implantaten wie Herzschrittmacher oder Kardioverter-Defibrillatoren müssen einer besonderen Prüfung der Umweltverträglichkeit in elektrischen und magnetischen 16 2/3 Hz-Feldern der Projekttrasse unterzogen werden, da diese Gruppe aus dem Geltungsbereich der nationalen und internationalen Normen und Vorschriften ausgeschlossen ist. Dazu werden Ergebnisse bisheriger wissenschaftlicher Arbeiten herangezogen. In den elektrischen und magnetischen Feldern der gegenständigen 110 kV-Bahnstromübertragungsanlage weisen implantierte Herzschrittmacher mit unipolarer Wahrnehmung im Vergleich zu bipolaren Systemen der neuen implantierten Herzschrittmacher und Kardioverter-Defibrillatoren mehr als 8fach höhere Stöempfindlichkeit auf. Unter realen Verhältnissen ist es sehr unwahrscheinlich, dass Träger von Herzschrittmachern mit unipolarer Wahrnehmung in den für die Allgemeinbevölkerung frei zugänglichen Bereichen um die 110 kV-Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf eine gesundheitsrelevante Störung durch die emittierten elektromagnetischen Felder erfahren. Für die Träger von Herzschrittmachern mit bipolarer Wahrnehmung und Kardioverter Defibrillatoren kann derartige Gefahr gänzlich ausgeschlossen werden.

Das Arbeitspersonal der Bahn kann in einigen Bereichen der 110 kV-Bahnstromübertragungsanlage mit starken elektrischen und magnetischen Feldern exponiert werden, häufig kommen noch zusätzliche elektromagnetische Feldern anderer starker elektrischer Verbraucher dazu. Bei ungünstigen Umständen könnte es dann zu einer klinisch relevanten Störung eines Implantats kommen. Deshalb sollen Träger von Herzschrittmachern und Kardioverter Defibrillatoren grundsätzlich nicht für Arbeiten an der Bahnstromübertragungsanlage eingesetzt werden.

Aus der Sicht des Fachgebiets Umweltmedizin, Hygiene, Elektromagnetische Felder können die Immissionen der Allgemeinbevölkerung mit Lärm, Erschütterung, Schadstoffen und elektromagnetischen Felder in der Bau- und Betriebsphase der 110 kV-Bahnstromübertragungsanlage als sehr gering eingestuft werden. Eine relevante Einflussnahme diese Noxen auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit wird nicht erwartet.

Für das Arbeitspersonal gilt die gleiche Feststellung, wenn die vorgeschriebenen oder noch zu stellenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen befolgt werden.

Insgesamt bestehen aus der Sicht des Fachgebietes Umweltmedizin, Hygiene, Elektromagnetische Felder keine Einwände gegen dem Bau und Betrieb der 110 kV-Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf.

Für die von der Allgemeinbevölkerung frei zugänglichen Bereiche werden keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen gefordert. Das Arbeitspersonal soll die obligatorischen Schutzmaßnahmen einhalten, darüber hinaus wird zwingend empfohlen den Trägern elektronischer Implantate wie z.B. Herzschrittmacher oder Kardialer Defibrillatoren den Zugang in Bereiche mit einer starken Emission elektrischer und magnetischer Felder (z.B. Mastaufführung, Kollektorgänge etc.) zu untersagen.“

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der UVP-Sachverständige für Elektrotechnik im Umweltverträglichkeitsgutachten bestätigt hat, „dass die aus Sicht der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar sind. Es ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin und die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere die Einflussfaktoren (elektromagnetische Felder) sind ausreichend dargestellt und es ist keine Ergänzung der fachlichen Aussagen erforderlich. Das Bauvorhaben Bahnstromübertragungsanlage mit den Darlegungen in den UVE - Unterlagen und in den Technischen Unterlagen des Bauentwurfs entspricht dem Stand der Technik.“

Was die Einwendungen zu den der Begutachtung im Umweltverträglichkeitsgutachten aus Sicht der Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetischen Verträglichkeit zugrunde gelegten Unterlagen und den daraus im Umweltverträglichkeitsgutachten gezogenen Schlussfolgerungen betrifft, ist auch auf die diesbezügliche, vom UVP-Sachverständigen für Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetische Verträglichkeit im Zuge der Ortsverhandlung erstattete ergänzende Stellungnahme zu verweisen, in der dieser folgendes ausführt:

„Mein UVP-Gutachten baut auf weitgehend vollständigen wissenschaftlichen Publikationen zu medizinischer Problematik der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit auf den Menschen auf. Die wichtigsten Publikationen sind im UVP aufgelistet. Auf die mehr als insgesamt 14.000 Studien in unserer Datenbank (www.emf-portal.de), die frei verfügbar sind, wurde von mir hingewiesen. Pressemitteilungen, Stellungnahmen von Einzelnen, die sehr häufig Laien sind, werden nicht berücksichtigt, da sie keine wissenschaftlich begründete Meinung abgeben. Für eine objektive Beurteilung des aktuellen Kenntnisstandes wurden von mir alle wissenschaftlichen Publikationen herangezogen, in Gruppen nach Effekten und medizinischer Wirkung eingeteilt und fachlich beurteilt. Dies wurde von mir für verschiedene auch in der Öffentlichkeit diskutierte medizinische Endpunkte im UVP vorgenommen. Meine Aussage deckt sich auch mit den jüngsten Stellungnahmen verschiedener nationaler und internationaler Fachgremien (WHO, EU, IEEE etc.).“

Der im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend erstatteten Stellungnahme des UVP-Sachverständigen für Elektrotechnik kann zur Frage der allenfalls erforderlichen Setzung weiterer Maßnahmen oder Vornahme von Modifikationen im einzelnen weiters noch einmal folgendes entnommen werden:

„Die Leitungs- und Verlegeart (Sondertrog in 1,5 m Tiefe) zu modifizieren ist aus technischer Sicht keine Grundlage gegeben. Tieferlegungen werden entsprechend dem Stand der Technik (wie es beim Projekt zum Teil ausgeführt wird) als Rohrverlegung ausgeführt. Bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, werden an der Oberfläche verlegte Betonkabeltröge im Bereich von Gleisanlagen/Bahnanlagen zur Aufnahme der verschiedensten Kabelanlagen auf hunderten Kilometern im Bahnkörper verlegt. In städtischen Bereichen werden Bahnstromübertragungsanlagen im Nahbereich von Bahnanlagen in dafür geeigneten Kabeltrögen verlegt.

Bei Kabelanlagen gibt es unterschiedliche Ausführungsformen (Kollektor, Trog, Rohr, Sondertrog). Entsprechend den Rahmenbedingungen werden die jeweiligen Ausführungsformen gewählt. Die bestehende Bahnstromversorgung (als Freileitung) von St. Michael nach Graz und hinkünftig als Teilverkabelung von Graz nach Werndorf stellt eine Stichversorgung dar, welche bei Unterbrechung des Systems derzeit nicht anderwärtig auf der 110kV-Ebene versorgt werden kann. Da sowohl die mittlere Nichtverfügbarkeit als auch die mittlere Ausfalldauer von Kabelabschnitten deutlich über Freileitungsabschnitten liegen, wird bei Bahnstromkabeltrassen auf Eisenbahngrund, so-

weit technisch möglich, die Verlegungen als Trograssen geplant und umgesetzt. Damit im Betrieb bei Störungen und Reparaturen eine Fehlerortung und Behebung ohne aufwendige Grab- und Sicherungsarbeit hergestellt werden. Im Projektschnitt auf GKB – Eisenbahngrund (Ltg.-km 1,373 - km 7,081) stellt diese Verlegungsart sicher dass die Nachteile einer Teilverkabelung gegenüber einer Freileitung minimiert werden. Die Verlegung von Hochspannungskabeln im Kabeltrog entspricht dem Stand der Technik.

Aus Sicht des Sachverständigen für Elektrotechnik ist festzuhalten, dass die geforderten Referenzwerte im unmittelbaren Nahbereich der Bahnstromversorgungsleitung an befindlichen Wohnobjekten und Grundstücken jedenfalls eingehalten werden. Diese berechneten Werte liegen deutlich unter den relevanten Referenzwerten für die Allgemeinbevölkerung für einen zeitlich unbegrenzten Aufenthalt und sind daher aus elektrotechnischer Sicht gering bzw. vernachlässigbar einzuschätzen. Für eine zusätzliche Spezialummantelung mit Abschirmmaterialien ist auf Grund der geringen berechneten Werte technisch keine Grundlage gegen.

Im Rahmen der Bewertung der Sach- und Kulturgüter durch die TU Graz wurde die Beeinflussung der relevanten Gasleitungen untersucht und Maßnahmen vorgeschlagen. Eine Verschleppung von Bahnströmen über andere Rohre kann aus technischer Sicht bei fachgemäßer Elektroinstallation im Nahbereich der Bahnstromleitung und durch die geplanten Bahnerdungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.“

Zu der unter Bezugnahme auf ein in dem dem ggst. Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vorangegangenen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren vom damals beigezogenen Sachverständigen für elektromagnetische Felder (Dr. Christoph König) erstattetes Gutachten geforderten „emissionsminimierten Verlegeart“ ist auf die diesbezüglichen ergänzenden Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetischen Verträglichkeit im Zuge der Ortsverhandlung zu verweisen, in denen dieser dazu folgendes ausführt:

„Die magnetische Flußdichte von 1,6 μT als Spitzenwert und 0,2 μT als 24-Stunden-Mittelwert sind willkürlich aufgestellte Werte, die keinen Bezug zu Schwellen belegter gesundheitlich relevanter Effekte aufweisen. (...) Darüber hinaus ist seine Stellungnahme veraltet (verfasst 2003), da sie die jüngeren Ergebnisse wissenschaftlicher Publikationen nicht berücksichtigt.“

Aufgrund dieser Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetische Verträglichkeit war daher davon auszugehen, dass das angesprochene Gutachten von Dr. Christoph König jedenfalls nicht (mehr) den Stand der Wissenschaft widerspiegelt und daher bereits aus diesem Grund im ggst. UVP-Verfahren unberücksichtigt bleiben musste.

Darüber hinaus ergibt sich dazu auch aus der im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend erstatteten Stellungnahme des UVP-Sachverständigen für Elektrotechnik, dass das ggst. Vorhaben bereits eine emissionsminimierte Verlegeart enthält, da die die Emissionen mindernden Maßnahmen (entsprechend optimierte Phasenlage, gebündelte Verlegung der Leiter) bereits im Bauentwurf enthalten sind, womit der aktuelle Stand der Technik eingehalten und technisch die gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850, Ausgabe: 2006-02-01 geforderte Reduktion umgesetzt wird.

Was die geäußerte Befürchtung betrifft, wonach die aufgrund des intensiven Gemüseanbaus erforderlichen mehrstündigen Arbeiten unter der Freileitung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen könnten, ist auf die diesbezügliche, vom UVP-Sachverständigen für Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetische Verträglichkeit im Zuge der Ortsverhandlung erstattete ergänzende Stellungnahme zu verweisen, wonach unter der Freileitung im Betrieb elektrische Felder von 1,12

kV/m und magnetische Flußdichten von 9,5 μT auftreten werden, die nach dem aktuellen medizinischen Wissensstand keine gesundheitlich relevanten Wirkungen ausüben, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die angesprochenen Bereiche unter Berücksichtigung von allen möglichen akuten und chronischen Effekten im elektromagnetischen Feld gesundheitlich unbedenklich sind und auch Aggregate von Implantatträgern, wie z.B. Herzschrittmachern oder kardioverte Defibrillatoren durch derartige Felder nicht gestört werden. Ergänzend hat der UVP-Sachverständige noch einmal darauf hingewiesen, dass dieser Wissensstand auf der Aussage von mehr als 14.000 wissenschaftlichen Studien basiert, die bis heute publiziert wurden.

Abschließend ist zu bemerken, dass sich auch aus der im Zuge der Ortsverhandlung unter Bezugnahme auf eine beim Technischen Amtssachverständigendienst beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingeholte Stellungnahme erstatteten Stellungnahme der Steiermärkischen Umweltschutzbehörde ergibt, *„dass hinsichtlich der elektrischen Ersatzfeldstärke und der magnetischen Ersatzflußdichte sämtliche Referenzwerte der Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 eingehalten werden und die UVE zu diesem Themenbereich als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen ist“* und daher seitens der Steiermärkischen Umweltschutzbehörde gegen das gegenständliche Vorhaben keine Bedenken bestehen, wenn den Auflagenvorschlägen der beigezogenen Sachverständigen entsprochen wird.

Zusammenfassend ist zu diesem Themenbereich festzuhalten, dass die vom UVP-Sachverständigen für Elektrotechnik empfohlenen Maßnahmen zur Beweissicherung bzw. abschließenden Kontrolle („Monitoring“) betreffend elektromagnetische Immissionen in Bezug auf die Allgemeinbevölkerung und auf berufliche Exposition als Vorschriften in den Spruch des ggst. Bescheides aufgenommen wurden, womit auch dieser Forderung entsprochen wurde.

Der Vollständigkeit halber ist aufgrund entsprechender Vorbringen zur Klarstellung festzuhalten, dass gemäß § 47 EISbG das Betreten von Eisenbahnanlagen mit Ausnahme der hierfür bestimmten Stellen (z. B. Haltestellenzugänge oder schienengleiche Eisenbahnübergänge) ohne eine vom Eisenbahnunternehmen ausgestellte Erlaubniskarte bereits von Gesetzes wegen verboten ist. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Schaffung anderer als der derzeit vorhandenen Haltestellenzugänge keinen Gegenstand des ggst. Verfahrens, das sich ausschließlich auf die Errichtung einer Bahnstrom-Übertragungsanlage bezieht, darstellt.

Festzuhalten ist noch, dass die aufgrund der auch bei der ggst. Bahnstromleitung (Freileitungsteil) nicht auszuschließenden, sogenannten „Korona-Phänomene“ möglichen Lärm- und Schadstoff-Immissionen im Umweltverträglichkeitsgutachten sehr gering und als umweltverträglich qualifiziert wurden.

Zu diesem Themenbereich war daher aufgrund der oben zusammenfassend wiedergegebenen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen, dass sich keine Zweifel an der Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Umweltverträglichkeitsgutachtens ergeben haben und somit davon auszugehen war, dass die Umweltverträglichkeit des ggst. Vorhabens – insbesondere auch betreffend die Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf die Umgebung – gegeben ist. Insbesondere sind auch keine weiteren Maßnahmen zur (weiteren) Reduktion von elektrischen bzw. magnetischen Feldern erforderlich. Die entsprechenden Einwendungen waren daher als unbegründet abzuweisen bzw. waren diese, soweit davon zivilrechtliche Ansprüche betroffen sind, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zum Einwand betreffend fehlende umweltmedizinische Prüfung bzw. zur Forderung nach Einholung umweltmedizinischer Gutachten ist abschließend auf das im ggst. Verfahren bereits aufgrund der Bestimmungen des UVP-G 2000 zu erstellende Umweltverträglichkeitsprüfungsgutachten zu verweisen, das u.a. auch einen Befund und Gutachten unter dem Blickpunkt der Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetische Verträglichkeit enthält.

Einwendungen betreffend Forderung nach einer Verlängerung der Kabelstrecke über das im Projekt vorgesehene Ausmaß hinaus:

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten und den im Zuge der Ortsverhandlung vom betroffenen UVP-Sachverständigen für Elektrotechnik ergänzend erstatteten Stellungnahme ergibt sich, dass eine Verkabelung einer 110kV/16,7 Hz-Bahnstromleitung aus technischer Sicht auf die unumgängliche Länge (Stadtbereiche) zu reduzieren ist.

Dies wird vom UVP-Sachverständigen zusammenfassend damit begründet, dass das bestehende zentrale ÖBB 110kV/16,7 Hz-Bahnstromleitungsnetz, das ein erdsymmetrisch betriebenes Zweileiternetz ist, sowohl überregionale Transport- als auch Verteilungsfunktion erfüllt. Dieses Netz ist mit dem Netz der Deutschen Bahn (DB) galvanisch verbunden und umfasst eine Gesamtlänge von rund 9530 km Trassenlänge.

Im 110kV/16,7 Hz-Netz der Bahn ermöglicht die Erdschlusskompensation, löschfähige Erdschlussfehler mit Lichtbogenüberschlägen der Freiluftisolation zu löschen.

Voraussetzung dafür ist, dass der aus dem gelöschten Betrieb resultierende Erdfehlerstrom, der sogenannte Erdschlussreststrom, unterhalb der vorgegebenen Löschgrenze von 132 A liegt.

Aufgrund der schlechteren technischen Rahmenbedingung einer Verkabelung gegenüber einer Freileitung würden zusätzliche Verkabelungen diese Löschgrenze gefährden und eine Netztrennung erfordern.

Eine Netztrennung ist die galvanische Auftrennung des Bahnstromleitungsnetzes mittels Trenntransformatoren (Zwischen dem Netz der DB und dem Netz der SBB ausgeführt).

Diese zusätzlichen Trenntransformatoren wären, da im bestehenden Unterwerk Graz keine entsprechende Erweiterungsmöglichkeit vorhanden ist, aus Platzgründen z.B. im UfW St. Michael zu situieren.

Mit der Netztrennung wäre eine Vollverkabelung technisch möglich, wurde aber bereits in der Variantenuntersuchung insbesondere wegen der geringeren Zuverlässigkeit der Energiebereitstellung negativ bewertet.

Der UVP-Sachverständige für Elektrotechnik kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das vorliegende Projekt einer 110 kV-Teilverkabelung mit Anbindung an das bestehende zentrale ÖBB 110kV/16,7 Hz-Bahnstromleitungsnetz insbesondere aus technischen und betrieblichen Gründen und im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Energiebereitstellung im geplanten Unterwerk Werndorf die optimale Variante darstellt.

Da aufgrund des Ermittlungsergebnisses, insbesondere aufgrund des Umweltverträglichkeitsgutachtens, davon auszugehen ist, dass der Errichtung der ggst. Bahnstromleitung in Teilbereichen als Freileitung auch keine anderen Hindernisse – insbesondere in Hinblick auf Schutz vor (elektromagnetischen) Immissionen bzw. in Hinblick auf die Anforderungen der Raumplanung und Infrastruktur – entgegen stehen, war davon auszugehen, dass die geplante Errichtung der ggst. Bahnstromleitung als umweltverträglich anzusehen ist bzw. die entsprechenden Einwendungen als unbegründet abzuweisen bzw. waren diese, soweit davon zivilrechtliche Ansprüche betroffen sind, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Einwendungen betreffend die vorgesehene Verlegungsart bzw. Forderung nach anderen Verlegungsarten (Tieferlegung, unterirdische Rohrverlegung etc.):

Aufgrund des Ermittlungsergebnisses, insbesondere aufgrund des Umweltverträglichkeitsgutachtens, des Gutachtens gemäß § 31a EisbG sowie aufgrund der im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend abgegebenen Stellungnahme des UVP-Sachverständigen für Elektrotechnik ist davon auszugehen, dass eine oberflächennahe Betontrogverlegung keine erhebliche Gefahr darstellt.

Vom UVP-Sachverständigen für Elektrotechnik wurde in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Betontrogverlegung jedenfalls niveaugleich (Abweichungen maximal einige cm) herzustellen ist und eine Lage „30 cm ober der Erdoberfläche“ – wie vorgebracht - technisch bereits deshalb nicht ausgeführt wird, da an der Oberfläche verlegte Betonkabeltröge im Bereich von Gleisanlagen/Bahnanlagen auch aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes “keine Stolperfallen” darstellen dürfen.

Zu der aufgeworfenen Frage von Zugsentgleisungen führt der UVP-Sachverständige für Elektrotechnik aus technischer Sicht aus, dass entgleiste Fahrzeuge im Zugverband weitergezogen werden und es erfahrungsgemäß eher in Gleislängsrichtung zu Beschädigungen kommt (Schwellenbrüche). Bei Zugsentgleisungen, wo die Fahrzeuge weiter vom Gleis zum Stehen kommen, stellen die tonnenschweren Fahrzeuge aus technischer Sicht eine höhere Gefährdung dar. Entgleisungen können zwar den Trog und unter Umständen auch das Hochspannungskabel beschädigen, werden aber im Rahmen der Betriebsführung erkannt und sind die Folgen aus technischer Sicht nicht höher als bei Freileitungen. Durch den Kabelaufbau (Isolation) werden Hochspannungskabel elektrotechnisch sicherer bewertet als eine Freileitung, da sogar ein in Betrieb befindlichen Hochspannungskabel berührt werden kann.

Der UVP-Sachverständige für Elektrotechnik führt weiter aus, dass bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen an der Oberfläche verlegte Betonkabeltröge im Bereich von Gleisanlagen/Bahnanlagen zur Aufnahme der verschiedensten Kabelanlagen auf hunderten Kilometern im Bahnkörper verlegt werden. In städtischen Bereichen werden Bahnstromübertragungsanlagen im Nahbereich von Bahnanlagen in dafür geeigneten Kabeltrögen verlegt. Das im ggst. Bauvorhaben enthaltene Kabelprojekt stellt eine Ausführungsart dar, die bereits bei anderen eisenbahnrechtlich genehmigten Vorhaben angewendet wurde (z.B.: Stadtbereich Wien). Mit den 125 mm starken, 90 kg schweren Deckeln ist aus technischer Sicht ein ausreichender Schutz vor Beschädigungen und unbeabsichtigtem Eindringen gegeben.

Der UVP-Sachverständige für Elektrotechnik weist weiters darauf hin, dass es bei Kabelanlagen unterschiedliche Ausführungsformen (Kollektor, Trog, Rohr, Sondertrog) gibt. Entsprechend den Rahmenbedingungen werden die jeweiligen Ausführungsformen gewählt.

Der UVP-Sachverständige für Elektrotechnik kommt zu dieser Frage zu dem Ergebnis, dass für eine „Erdverkabelung im gesamten Grazer Stadtgebiet“ aus technischer Sicht keine Grundlage gegeben ist. Die bestehende Bahnstromversorgung (als Freileitung) von St. Michael nach Graz und hinkünftig als Teilverkabelung von Graz nach Werndorf stellt eine Stichversorgung dar, die bei Unterbrechung des Systems derzeit nicht anderwärtig auf der 110kV-Ebene versorgt werden kann. Da sowohl die mittlere Nichtverfügbarkeit als auch die mittlere Ausfalldauer von Kabelabschnitten deutlich über denjenigen von Freileitungsabschnitten liegen, wird bei Bahnstromkabeltrassen auf Eisenbahngrund, soweit technisch möglich, die Verlegungen als Trogrtrassen geplant und umgesetzt. Damit kann einerseits der Bau überwiegend gleisgebunden ohne Fremdgrundinanspruchnahme erfolgen und andererseits im Betrieb bei Störungen und Reparaturen eine Fehlerortung und Behebung ohne aufwendige Grab- und Sicherungsarbeit hergestellt werden. Im Projektabschnitt auf GKB – Eisenbahngrund (Ltg.-km 1,373 - km 7,081) stellt diese Verlegungsart sicher, dass die Nachteile einer Teilverkabelung gegenüber einer Freileitung minimiert werden. Die Verlegung von Hochspannungskabeln im Kabeltrog entspricht dem Stand der Technik.

Der UVP-Sachverständige für Elektrotechnik weist in diesem Zusammenhang auch noch einmal darauf hin, dass die geforderten Referenzwerte im unmittelbaren Nahbereich der Bahnstromversorgungsleitung an befindlichen Wohnobjekten und Grundstücken jedenfalls eingehalten werden. Diese berechneten Werte liegen deutlich unter den relevanten Referenzwerten für die Allgemeinbevölkerung für einen zeitlich unbegrenzten Aufenthalt und sind daher aus elektrotechnischer Sicht gering bzw. vernachlässigbar einzuschätzen.

Zu dieser Frage ist noch einmal auf die erfolgte Auseinandersetzung mit dem Themenbereich Immissionen, insbesondere was die Auswirkungen elektromagnetischer Felder betrifft, hinzuweisen, woraus sich ergibt, dass die im Projekt vorgesehene Verlegeart als umweltverträglich zu bewerten ist.

Abschließend weist der UVP-Sachverständige darauf hin, dass für eine Tieferlegung „im Quadrat im Sondertrog“ aus technischer Sicht keine Grundlage gegeben ist und Tieferlegungen entsprechend dem Stand der Technik (wie es beim Projekt zum Teil ausgeführt wird) als Rohrverlegung ausgeführt werden.

Dazu wurde vom Gutachter gemäß § 31a EISB-G für Eisenbahntechnik allgemein ergänzt, dass Trog- oder Rohrzugtrassen außerhalb des Druckbereiches aus Eisenbahnverkehrslasten angeordnet werden müssen. Bei Berücksichtigung einer entsprechenden Druckausbreitung liegen Erdkabel weiter entfernt vom Gleis als im Kabeltrog.

Daraus ist zu schließen, dass Kabelverlegungen in Trog- oder Rohrzugtrassen gar nicht in allen Bereichen technisch möglich sind bzw. das Erfordernis vermehrter (zumindest vorübergehender) Grundinanspruchnahmen mit sich brächte, was mit der gesetzlichen Vorgabe, die Grundinanspruchnahme „auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken“, in Widerspruch stünde.

Zu diesem Themenbereich ist somit aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zusammenfassend davon auszugehen, dass das diesbezügliche Vorbringen bereits deshalb als unbegründet zurückzuweisen war, da das vorliegende Projekt in seiner eingereichten Form als umweltverträglich zu bewerten war.

Einwendungen betreffend Störung der Ionosphäre und Magnetosphäre durch von der ggst. Bahnstromleitung ausgehende niederfrequente Felder:

In seiner zu dieser aufgeworfenen Frage im Zuge der Ortsverhandlung erstatteten ergänzenden Stellungnahme hat UVP-Sachverständige für Klima und Luft darauf hingewiesen, dass es sich hier um globale Effekte der Zivilisation handelt (es wird von Höhen von 500 bis mehreren Tausend Kilometern gesprochen), sodass das ggst. Projekt im Gesamtkontext des europäischen Stromleitungsnetzes mit Sicherheit keinen relevanten Anteil liefert, sodass davon auszugehen ist, dass diese Frage im Rahmen der ggst. Umweltverträglichkeitsprüfung als vernachlässigbar anzusehen ist.

Einwendungen betreffend befürchteter Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen während der Bauarbeiten:

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten und den im Zuge der Ortsverhandlung von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzend erstatteten Stellungnahmen ergibt sich, dass im vorliegenden Projekt und unter Berücksichtigung der von den betroffenen UVP-Sachverständigen für zusätzlich zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen (insbesondere ergänzende Festlegung bestimmter Schallpegelgrenzwerte für Baulärmimmissionen und Kontrollmaßnahmen bzw. entsprechende Beweissicherungen sowie zu ergreifende Maßnahmen für den Fall der Überschreitung dieser Grenzwerte), die ihren Niederschlag im Spruch des Bescheides gefunden haben, ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen vor Auswirkungen von den von der Baustelleneinrichtungen und dem Baustellenverkehr ausgehenden Immissionen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeiten, im Sinne der Anforderungen des UVP-G 2000 vorgesehen sind, sodass diese Einwendungen als unbegründet zurückzuweisen waren.

Einwendungen gegen die Trassenauswahl, insbesondere betreffend Forderung nach Ausweitung des Untersuchungsraums nach Norden, nach Durchführung einer „Machbarkeitsstudie unter Einbeziehung der umweltrelevanten, der volkswirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen für die Errichtung einer anderen Trassenführung“ bzw. nach Beauftragung der Bewilligungswerberin durch die Behörde zur Vorlage weiterer diesbezüglicher Unterlagen sowie nach Durchführung einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung:

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten und aus der im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend erstatteten Stellungnahme des UVP-Sachverständigen für Raumplanung und Infrastruktur ergibt sich zusammenfassend, dass die geäußerten Bedenken an der Methodik und Argumentation der Korridorwahl nicht geteilt werden und wird dies vom Sachverständigen wie folgt begründet:

„Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Hinblick auf den Fachbereich Siedlungs- und Wirtschaftsraum wurde eine Gliederung von meist qualitativen Kriterien und Parametern nach den Themenfeldern Regionalplanung, verkehrliche Infrastruktur und Örtliche Raumplanung vorgenommen und wurden diese schlussendlich wieder zu einer qualitativen Gesamtabschätzung komprimiert. Gewichtungen zwischen einzelnen Themenfeldern wurden nicht vorgenommen. Diese Methodik stellt durchaus den Stand der Technik dar und wäre ein quantitatives Gesamtbeurteilungsmodell weder leistbar noch adäquat für die Beurteilung von sehr unterschiedlichen, großteils kaum

quantitativ fassbaren und vergleichbaren Kriterien. Darüber hinaus erfolgten im Rahmen der Zusammenfassungen tendenziell eher „konservative“ Abschätzungen zugunsten der Schutzgüter.

Die Auftragung ergänzender, fehlender oder unvollständiger Unterlagen – wie in der Stellungnahme der Bürgerinitiative weiter ausgeführt – kann vor dem Hintergrund der eingebrachten Stellungnahme bzw. eingebrachter sog. Beweismittel nicht nachvollzogen werden und wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

- *Beurteilungsmethode und damit zusammenhängende Schematas der UVE entsprechen dem Stand der Technik. In der Detailbearbeitung nach einzelnen Fachgebieten ergeben sich naturgemäß auch teilweise abweichende qualitative Zugänge zur Beurteilung von Beeinflussungssensibilitäten oder Beeinträchtigungen, die im UVP-Gutachten jedoch vor allem qualitativ zu bewerten sind. Wie schon oben dargestellt, ist die Nachvollziehbarkeit der Methodiken durchaus gewährleistet und kann ein Mangel nicht abgeleitet werden.*
- *Die Korridorbildung wird aus der Sicht des Gutachters ebenfalls als nachvollziehbar beurteilt. Die Naherholungsfunktionen in den eigenen privaten Hausgärten werden bei der UVP-Begutachtung ausreichend gewürdigt. Die angesprochenen Wegfunktionen entlang der Trasse werden - soweit legal und aus Sicherheitsgründen überhaupt begründbar – sehr wohl eingebracht und berücksichtigt.“*

Der UVP-Sachverständige für Elektrotechnik hat aufgrund entsprechender Einwendungen im Zuge der Ortsverhandlung grundsätzlich noch einmal ausgeführt, dass die System- und Trassenauswahl aus technischer Sicht plausibel und nachvollziehbar ist und das bestehende zentralen ÖBB 110kV/16,7 Hz-Bahnstromleitungsnetzes, das ein erdsymmetrisch betriebenes Zweileiternetz ist, sowohl die überregionale Transport- als auch Verteilungsfunktion erfüllt.

Zu den Einwendungen betreffend Ausweitung des Untersuchungsraums nach Norden hat der UVP-Sachverständige für Elektrotechnik im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend noch einmal ausgeführt, dass die geforderte Ausweitung des Untersuchungsraums nach Norden nicht nachvollzogen werden kann, da einerseits das Ziel im Süden (Werndorf) liegt und andererseits die Korridorauswahl sehr wohl Korridore im Norden untersucht hat. Die Alternativen einer dezentralen Versorgung aus den Netzen in Werndorf (110 kV und 380 kV) wurde im Rahmen der Variantenuntersuchungen durch die TU Wien und TU Graz ebenfalls entsprechend bewertet; eine mögliche Ringleitung (Koralmbahnausbau) wurde technisch lediglich hinsichtlich der berechneten maximal möglichen Stromstärken aufgrund der Seil- und Kabeldaten berücksichtigt. Insgesamt kommt der Sachverständige zu dem Schluss, dass die Korridorauswahl aus technischer Sicht plausibel und nachvollziehbar ist, die unterschiedlichen Nutzungen dokumentiert wurden und das Projekt auch mit der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH abgestimmt ist und Ausbauprojekte der Graz – Köflacher Bahn ermöglicht.

Von den UVP-Sachverständigen für Elektrotechnik und für Eisenbahntechnik wurde aufgrund einer entsprechenden Einwendung im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend auch noch einmal darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Korridoruntersuchung auch die Verlegung entlang der Südbahn (Korridor 3a/3c; Hinweis: Einlagen „Korridorauswahl“ UV02-00.04 und Lageplan „Übersicht der geprüften Korridore“ UV02-00.05) untersucht und bewertet wurde, wobei hinsichtlich der Bewertung der Trassenvariante auf das Umweltverträglichkeitsgutachten, Fragenbereich 1, Fragen 1 und 3 zu verweisen ist.

Der UVP-Sachverständige für Elektrotechnik hat dazu weiter ausgeführt, dass die Trassenvariante mit einer geringen Kabellänge aus elektrotechnischer Sicht in Hinblick auf die Erhaltung der Löschfähigkeit des Netzes zu bevorzugen ist. Der Sachverständige hat in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf hingewiesen, dass eine Verlegung entlang der Südbahn den Nachteil hätte, dass im Rahmen des Umbaus des Grazer Hauptbahnhofes und der steirische Ostbahn mehrmalige Umlegungen bzw. Provisorien an den Kabelanlagen erforderlich wären, die nur bei abgeschalteter Leitung möglich wären und dies wiederholt zu Betriebsbeeinträchtigungen der Bahnstromversorgung des Unterwerkes Werndorf führen würde. Gemäß den ergänzenden Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Eisenbahntechnik wäre die Strecke entlang der Südbahn gemäß UVE-Unterlagen überdies nicht maßgebend kürzer als die eingereichte Trasse der 110 KV-Übertragungsanlage.

Zur Klarstellung ist auch festzuhalten, dass die ggst. Bahnstromleitung die Süd- und Koralmbahn und nicht die GKB-Strecke versorgt. Das eingereichte Projekt sieht keine Stromversorgung der GKB-Strecke vor.

Unter Bezugnahme auf eine im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend abgegebene Stellungnahme des UVP-Koordinators ist auch festzuhalten, dass die erforderlichen Aussagen zu einem Energie- und Klimakonzept gemäß Anforderungen des UVP-G 2000 und den Anforderungen des Projektes in der Umweltverträglichkeitserklärung enthalten sind.

Was die erhobene Forderung nach Durchführung einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, ist auf die entsprechenden ergänzenden Ausführungen des UVP-Koordinators im Rahmen der Ortsverhandlung zu verweisen, in denen zusammenfassend noch einmal ausgeführt wird, dass eine SUP zum gegenständlichen Projekt nicht ausgeführt wurde, sondern die Trassenführung der Bahn als die wesentliche Vorgabe (Beibehaltung der Bahntrasse) bereits im Rahmen der UVP zum relevanten Trassenabschnitt der Koralmbahn geprüft wurde. Damit wurde die wichtigste Grundlage für die Festlegung einer Elektrizitätsversorgung bereits geschaffen und entschieden. Weiters ist die generelle Themenstellung zur Bahn mit der Diskussion der gesamten Trasse zur Koralmbahn zwischen Wien und der Staatsgrenze zu Italien bereits erfolgt. Im Rahmen dieser Festlegung des Korridors der Koralmbahn wurden verschiedene alternative Korridore (in Österreich sowie auch im benachbarten Ausland) sowie in einem engeren Rahmen folgend auch Varianten (innerhalb der Bundesländer Burgenland, Steiermark) untersucht und einer eindeutigen Entscheidung zugeführt, womit eine wesentliche Grundlage für die Bahnanlage (Neubau und Bestandssicherung) für die HL-Trasse wie auch der Graz-Köflacher-Bahn geschaffen wurde. Davon auszugehen ist, dass in diesem Rahmen eine weiterführende SUP zu der Elektrizitätsversorgung nicht mehr sinnvoll war und ist, wenn von einer entsprechenden Energieversorgung mit den gleichfalls vorgegebenen Ausgangs- und Einspeisepunkten ausgegangen werden muss.

Aufgrund des Ermittlungsergebnisses, insbesondere aufgrund der diesbezüglichen Aussagen im Umweltverträglichkeitsgutachten und der ergänzenden Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Raumordnung und Infrastruktur - ist noch einmal festzuhalten, dass die von der Projektwerberin vorgelegte Darlegung zu Alternativen (Systemalternativen) bzw. Trassenvarianten (Korridore) einschließlich Nullvariante den Erfordernissen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 24c Abs 5 Z 4 UVP-G 2000 („Darlegung der Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten“ sowie „Darlegung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften

Standort- oder Trassenvarianten bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist“) entspricht und die Ergebnisse der UVE zur Kooridorauswahl von den Sachverständigen bestätigt werden, sodass die entsprechenden Einwendungen und in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen bzw. gestellten Anträge als unbegründet abzuweisen waren.

Einwendungen betreffend des Auftretens einer Beeinträchtigung des Hubschrauberverkehrs des auf dem auf dem Dach der „Shopping City Seiersberg“ befindlichen und im Katastrophenschutzplan der Gemeinde Seiersberg enthaltenen Hubschrauberlandeplatzes zu 40 % durch den Freileitungsteil des ggst. Vorhabens und damit verbundenem Auftreten einer Gefährdung der öffentlichen und allgemeinen Sicherheit:

Grundsätzlich ist zu diesem Vorbringen noch einmal auf das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/FFBL (Flughäfen, Flugsicherungsanlagen, Bodenabfertigung und Luftfahrthindernisse) vom 3.2.2011, GZ. BMVIT-67.723/0001-II/FFBL/2001, zu verweisen, wonach davon auszugehen ist, dass die ggst. Bahnstromübertragungsanlage (Maste und Freileitung) kein Luftfahrthindernis im Sinne des § 85 Abs 1 lit a LFG darstellt.

Zu diesem Vorbringen ist vorweg zu bemerken, dass sich dieses offensichtlich auf ein Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Verkehrssicherheit - Luftfahrt, Helmut Leitner, bezieht, das dieser für die Einwender WASS Projekt Seiersberg GmbH, Einkaufszentrum Seiersberg GmbH und Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH erstellt hat.

Dazu ist zu bemerken, dass die Bewilligungswerberin im Rahmen ihrer im zuge der Ortsverhandlung erstatteten Schlussstellungnahme ein Gutachten eben dieses allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Verkehrssicherheit - Luftfahrt, Helmut Leitner, vom 23.2.2011 vorgelegt hat. Diesem Gutachten ist zu entnehmen, dass das ggst. Vorhaben keine relevante Verschlechterung der bisherigen Anflugverhältnisse bedingt und dass auch ohne Realisierung des ggst. Vorhabens auf dem ggst. Hubschrauberlandeplatz lediglich stark eingeschränkte Lande- und Startmöglichkeiten (und zwar an 187 Tagen im Jahr) gegeben sind.

Aufgrund des oben genannten, von der Bewilligungswerberin vorgelegten Gutachtens ist daher zum einen das Vorbringen, durch das ggst. Vorhaben käme es zu einer 40 %igen Beeinträchtigung des Hubschrauberverkehrs auf dem ggst. Hubschrauberlandeplatz, nicht mehr nachvollziehbar. Aufgrund des oben genannten, von der Bewilligungswerberin vorgelegten Gutachtens stellt sich daher zum anderen die Frage, inwieweit ein Hubschrauberlandeplatz, der über derartig stark eingeschränkte Lande- und Startmöglichkeiten verfügt, überhaupt als Landeplatz für Notfälle, in denen ein Hubschrauber zur Bergung von Verletzten etc. dringend benötigt wird, oder im Katastrophenfall geeignet ist bzw. stellt sich die Frage, ob gegebenenfalls nicht der Katastrophenschutzplan der Gemeinde Seiersberg entsprechend anzupassen wäre.

Aufgrund dieser Überlegungen sowie insbesondere aufgrund der Tatsache, dass aufgrund des oben genannten Gutachtens von keiner relevanten Verschlechterung der bisherigen Anflugverhältnisse zum ggst. Hubschrauberlandeplatz auszugehen ist, kann das Vorbringen, es käme durch das ggst. Vorhaben zu einer Gefährdung der öffentlichen und allgemeinen Sicherheit über das bisherige Ausmaß hinaus, nicht nachvollzogen werden. Im übrigen wird davon auszugehen sein, dass sich der Pilot eines Notfallhubschraubers im Rettungs- und Katastrophenfall auch eines an-

deren geeigneten Landeplatzes im Sinne des § 10 LFG („nichtbewilligungspflichtige Außenlandungen und Außenabflüge“ bedienen wird.

Einwendungen betreffend Grundeinlöse, Wertminderung, Bewirtschaftungerschwernisse (insbesondere Einschränkung der Bewässerungsmöglichkeit von Anbauflächen unter dem Freileitungsteil) sowie Entschädigung für auftretende Schäden:

Diesbezüglich ist auszuführen, dass es sich bei diesen Fragen nicht um die Frage der Umweltverträglichkeit, sondern um die Frage der Entschädigung allfälliger Nachteile handelt und diese daher zivilrechtliche Fragen darstellen, die auf den Zivilrechtsweg zu verweisen waren.

Einwendungen, dass der Vorhabensgegenstand sowohl im Genehmigungsantrag als auch in der Kundmachung (Edikt) unrichtig dargestellt worden sei und die Auflage der Unterlagen daher auch nicht in sämtlichen Standortgemeinden erfolgt sei:

Diesbezüglich ist auf Punkt 1. des dem ggst. Verfahren zugrunde liegenden Genehmigungsantrages der Bewilligungswerberin vom 6.12.2010 zu verweisen, der den Gegenstand des Vorhabens beschreibt. Des weiteren ist diesbezüglich auf § 2 Abs UVP-G 2000 zu verweisen, aus dem sich der Vorhabensgegenstand zwingend ergibt, sodass sich ggst. Vorbringen als unbegründet erweist.

Einwendungen betreffend Nichtvornahme der Protokollierung der Gutachtenserörterung:

Zu dieser Einwendung ist auf den Inhalt der Verhandlungsschrift zu verweisen. Diese enthält sowohl die im Rahmen der Verhandlung von den vom Vorhabenen Betroffenen zum Umweltverträglichkeitsgutachten abgegebenen Stellungnahmen bzw. deren ergänzende Stellungnahmen als auch den wesentlichen Inhalt der von den im Zuge der Verhandlung in diesen Stellungnahmen bzw. im Zuge der allgemeinen Diskussion des Vorhabens und des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung angesprochenen UVP-Sachverständigen und Gutachtern gemäß § 31a EISbG diesbezüglich erläuternd bzw. ergänzend abgegebenen Stellungnahmen. Der Vorwurf der Nichtvornahme der Protokollierung der Gutachtenserörterung ist daher nicht nachvollziehbar.

Einwendungen betreffend „Befangenheit“ des UVP-Sachverständigen DI Richard Resch:

Diese Einwendungen stützen sich zusammenfassend offenbar auf den Vorwurf, der UVP-Sachverständige sei im Vorfeld für die Bewilligungswerberin planend tätig geworden. Damit werden Umstände vorgebracht, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel stellen und ein Ausschließungsgrund gemäß § 53 AVG geltend gemacht.

Der UVP-Sachverständigen wurde zur Prüfung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Umstände mit diesem Vorbringen konfrontiert und hat dieser dazu im Rahmen der Ortsverhandlung folgendes ausgeführt:

„Der laut Stellungnahme der Bürgerinitiative angesprochene Sachverständige wurde im Jahre 2003 vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstmals beauftragt, ein Raumplanerisches Gutachten für das Projekt Bahnstromübertragungsanlage Graz – Werndorf

110kV-Hochspannungsleitung im Rahmen des Eisenbahnrechtlichen Verfahrens zu erstellen. In diesem Gutachten wurde die Trassenauswahl lt. früherer Empfehlung (Korridorbeurteilung Steiermark) und Einreichung als grundsätzlich nachvollziehbar beurteilt und wurde das Projekt im Hinblick auf das Fehlen maßgeblicher Auswirkungen im Hinblick auf Raum und Umwelt als umweltverträglich eingestuft.

Im Rahmen gutachterliche Empfehlungen und folgenden Detailplanungen und Verfahren erfolgten einzelne örtliche Anpassungen und Nachbesserungen auch im Hinblick auf den Trassenverlauf und die Projektausführung. Maßgebliche Änderungen fanden jedoch nicht statt. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen wurde der Sachverständige 2004 neuerlich vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beauftragt, eine Ergänzung und Aktualisierung des ursprünglichen Gutachtens vorzunehmen. Darin wurden die Ergebnisse der Erstbearbeitung weitgehend bestätigt.

Im Sinne der Vorarbeiten und dementsprechender Projekt- und Raumkompetenz erstellte der Sachverständige 2010/2011 auch das UVP-Gutachten für Raumplanung und Infrastruktur, das teilweise auf die früheren Ergebnisse aufbaut, diese aber in den Sachbereichen Raumplanung, Kultur- und Sachgüter und Landschaftsbild entsprechend der Struktur der UVP deutlich vertieft. Auftraggeber war wiederum das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die drei hintereinander verfassten Gutachten fußen auf einer schon früheren generellen Trassenauswahl, die zunehmend präzisiert, nachgebessert und angepasst wurde; maßgebliche Veränderungen erfolgten nicht. Auch bauen die Aussagen des Gutachters jeweils auf früheren Aussagen auf und sind daraus keine wie immer gearteten Befangenheiten abzuleiten.

Der Sachverständige erklärt ergänzend, das Projektvorhaben in seinem gesamten zeitlichen Verlauf nur als Gutachter der zuständigen Behörde bearbeitet zu haben und der Vorwurf der Unvereinbarkeit oder Befangenheit damit auf das Schärfste zurückgewiesen wird.“

Aufgrund dieser Stellungnahme des UVP-Sachverständigen ist davon auszugehen, dass dieser in keinsten Weise an der Planung des ggst. Vorhabens „Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz - Werndorf“ oder an Teilen desselben beteiligt gewesen ist, sondern vielmehr ausschließlich als behördlich bestellter Sachverständiger tätig war, sodass der geltend gemachte Ausschließungsgrund der Unbefangenheit nicht vorliegt.

Einwendungen betreffend „Fachkunde“ des UVP-Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Jiri Silny:

Mit dem diesbezüglichen Vorbringen wird zusammenfassend offensichtlich daraus, dass der UVP-Sachverständige für Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetische Verträglichkeit nicht die Auffassung der Einwender teilt, auf eine mangelnde Fachkunde des UVP-Sachverständigen geschlossen.

Unabhängig davon, dass verschiedene Meinungen in fachlicher Hinsicht nicht zwingend auf eine mangelnde Fachkunde schließen lassen, ist zu diesem Vorbringen zu sagen, dass der UVP-Sachverständige für Umweltmedizin, Hygiene und elektromagnetische Verträglichkeit aufgrund seiner einschlägigen Ausbildung, seiner Tätigkeit bzw. seiner beruflichen Praxis (femu – Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit, Universitätsklinikum, Rheinisch-

Westfälische Technische Hochschule Aachen) jedenfalls über die erforderlichen Fähigkeiten für ein Tätigwerden für sein Fachgebiet im ggst. Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren verfügt. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu verweisen, wonach es sich bei der vom UVP-Sachverständigen vertretenen Auffassung durchaus um keine Einzelmeinung handelt (vgl. diesbezüglich auch die diesbezüglichen Ausführungen in den im Zuge des Ermittlungsverfahrens erstatteten Stellungnahmen der Steiermärkischen Umwelthanwaltschaft und der Stadt Graz).

Aufgrund dieser zu diesen beiden Punkten betreffend Auseinandersetzung mit geltend gemachter „Befangenheit“ und „Fachkunde“ getätigten Erwägungen war auch dem gestellten „Antrag auf Vertagung der Verhandlung bis zur Vorlage eines korrekten Umweltverträglichkeitsgutachtens zur Korridorauswahl durch einen unbefangenen Sachverständigen“ nicht stattzugeben.

Einwendungen betreffend Befangenheit des Verhandlungsleiters:

In diesen Einwendungen wird zusammenfassend geltend gemacht, dass der Verhandlungsleiter aufgrund des Umstandes, dass dieser in einem mit dem ggst. Vorhaben in Zusammenhang stehenden Wiederaufnahmeverfahren in einem Enteignungsverfahren eine Rechtsmeinung vertreten habe, die der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs widerspreche, von der er Kenntnis hätte haben müssen und die vom Verwaltungsgerichtshof auch nicht geteilt worden sei, als „parteiisch pro Projektwerberin“ und „nicht objektiv genug für eine öffentliche Behörde“ erscheine.

Dazu ist grundsätzlich auf die Bestimmung des § 7 AVG hinzuweisen, in der die Gründe für eine Befangenheit von Verwaltungsorganen abschließend angeführt sind und der Vollständigkeit halber zu ergänzen, dass aus dem bloßen Umstand einer für eine Partei ungünstigen Erledigung – selbst wenn sie letztendlich der höchstgerichtlichen Judikatur nicht standhalten sollte - nicht auf eine Befangenheit des Verwaltungsorgans, von dem diese Erledigung stammt, geschlossen werden kann.

Dem Vorwurf, der Verhandlungsleiter hätte für die Bestrafung der Bewilligungswerberin gemäß den in § 45 UVP-G 2000 vorgesehenen Strafbestimmungen Sorge tragen müssen, ist entgegen zu halten, dass die (teilweise) Errichtung der ggst. Bahnstrom-Übertragungsanlage durch die nunmehrige Bewilligungswerberin im ggst. Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren auf der Grundlage eines bis zu dessen Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof dem Rechtsbestand angehörenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheides und damit rechtskonform erfolgt ist und diese nach Aufhebung dieses Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof jegliche Bautätigkeiten eingestellt hat. Diesem Vorwurf ist weiters entgegen zu halten, dass die nunmehrige Bewilligungswerberin im ggst. Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren keinen Tatbestand des § 45 UVP-G 2000 verwirklicht hat, da diese derzeit insbesondere das ggst. Vorhaben (mangels einer entsprechenden Berechtigung) _ wie vorstehend ausgeführt - weder „durchführt“ oder (da dies aufgrund des vorstehend angeführten Umstandes gar nicht möglich ist) „betreibt“. Im übrigen richtet sich die Bestimmung des § 45 UVP-G 2000 nicht an ein bestimmtes Verwaltungsorgan, sondern an die jeweils zuständige Behörde.

Die geltend gemachte Befangenheit des Verhandlungsleiters liegt somit nicht vor.

Einwendungen betreffend Unzulässigkeit der Verfahrensführung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als verfahrensleitende UVP-Behörde:

Diesbezüglich ist auf die im ggst. Verfahren anzuwendenden Bestimmungen über die Zuständigkeit im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu verweisen. Darüber hinaus stellt die Bewilligungswerberin als Aktiengesellschaft eine vom Bund und anderen Gebietskörperschaften verschiedene juristische Person dar.

Kosten (Spruchteil B)

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren, welche durch die Teilnahme der einzelnen dem Verfahren hinzugezogenen Amtsorgane an der Ortsverhandlung angefallen sind, stützt sich auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Hinweis

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

Zusammenfassung

Umweltverträglichkeit

Die Beschreibung der zahlreichen und umfangreichen Maßnahmen ist der UVE und dem schlüssigen und nachvollziehbaren Umweltverträglichkeitsgutachten sowie den Aussagen der UVP-Sachverständigen in der Verhandlungsschrift zu entnehmen bzw. ist auf diese zu verweisen. Bei Einhaltung der in der UVE angeführten und der als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommenen zwingenden Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Beweissicherungen ist jedenfalls von der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens auszugehen.

Die Antragstellerin wird ausdrücklich auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten angeführten empfohlenen Maßnahmen hingewiesen, welche zu einer Verbesserung der Umwelt- und Vorhabenssituation über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinaus führen würden.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Abschließend kann zusammenfassend festgehalten werden, dass im Ergebnis dem gegenständlichen Projekt unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen (UVE samt Unterlagen, Trassenverordnungspläne, Bauentwurf), des vorgelegten Gutachtens gemäß § 31a EisbG, des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der seitens der Parteien und Beteiligten erstatteten Vorbringen im Verfahren, die im Spruch angeführte Genehmigung unter Mitwirkung der im Spruch angeführten materiellen Genehmigungsbestimmungen erteilt werden konnte.

Hiebei ist auch zu berücksichtigen, dass die im Zuge des Verfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergeben hat und unter Einhaltung der zusätzlichen, in den Spruch als Nebenbestimmungen aufgenommenen Vorschriften und Maßnahmen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 f Abs 1 UVP-G 2000 erfüllt werden.

Die vorgelegte Trasse entspricht den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn gemäß § 3 HIG und standen die Ergebnisse der Anhörung der Erteilung der Trassengenehmigung nicht entgegen.

Hinsichtlich der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ergibt sich aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG, dass die Projekterstellung dem Stand der Technik zum Antragszeitpunkt unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenbahnen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen unter Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Hiebei wurde auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen abgestellt und sind die solcher Art beschriebenen gesetzlichen Anforderungen bei der Erlassung des Bescheides erfüllt worden. Dies ergibt sich jedenfalls aus dem im Rahmen dieses Bescheides festzustellenden Sachverhalte samt den zugrunde liegenden Projektunterlagen, insbesondere dem Umweltverträglichkeitsgutachten, dem Gutachten gemäß § 31a EisbG sowie den sonstigen Vorbringen im Zuge des Verfahrens.

Die Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist im Verfahren nicht widerlegt worden. Ebenso ist die gesetzlich vermutete inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht widerlegt worden.

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der vorliegenden Gutachten sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte das Vorliegen der Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsvoraussetzungen der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt werden und das gegenständliche Vorhaben in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (vgl. diesbezüglich auch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 28. Juni 2011, B 254/11-18).

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs 2 in Verbindung mit § 24 Abs 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 220 Euro zu entrichten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in seinem Beschluss vom 30. September 2010, Zlen 2010/03/0051, 0055, festgestellt, dass in Angelegenheiten, in denen unionsrechtlich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geboten ist, ein Tribunal im Sinne des Art. 6 EMRK mit voller Kognition – vor einem Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof – zu entscheiden hat, so dass die nach den österreichischen Rechtsvorschriften gegebene Beschränkung der Zuständigkeit des Umweltsenates als Berufungsbehörde auf Angelegenheiten „des ersten und zweiten Abschnittes“ des UVP-G 2000 in § 40 Abs 1 UVP-G 2000 und in § 5 USG unangewendet zu bleiben habe und der Umweltsenat auch zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 – soweit diese unionsrechtlich geboten ist – zuständig sei.

Eine Berufung wäre innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Dieser Bescheid wird auch durch Edikt zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) als zugestellt.

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt (zB telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, durch Edikt), so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend.

Beilagen

Verhandlungsschrift vom 13.4.2011

dieser Bescheid ergeht an:

dieser Bescheid ergeht mit Edikt

Für die Bundesministerin:


Mag. Erich Simetzberger

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Erich Simetzberger

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2215

E-Mail: erich.simetzberger@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-07-11T10:42:15+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	DrZHqEFaNsaphxe8pXl/AXrlR2w9dPLxxwfrG+QGa8PGR65D/StyiKv7D+cbLSVc9fRiDc7QuRo7B15E6HAuV/+aln2S4dh43J62bJrFWAeGymatWdals0KOG7t4KSEXhaeXUc3b+aBe5KKfWT9XuLjAgaHvIO6QTj0uQk0ndjk=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	